

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 17. JUNI 1939

Nr. 24 — 545

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Chemische Erzeugnisse in den öffentlichen Ausschreibungen des Auslandes.

Voraussetzungen für die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen.

Von Dr. Eugen Barth, Berlin.

Im Anschluß an die Ausführungen auf S. 499 folgen nachstehend weitere Einzelheiten über das Ausschreibungswesen in einer Reihe asiatischer Länder und in Australien.

Syrien-Libanon.

Öffentliche Ausschreibungen erfolgen auf den verschiedensten Gebieten. Ausländische Firmen werden ohne Erfüllung besonderer Voraussetzungen zugelassen. Immerhin ist die Regierung des Mandatsgebietes bestrebt, die anfallenden Lieferungen nach Möglichkeit der französischen chemischen Industrie zukommen zu lassen, selbst wenn deren Angebote 10—15% höher liegen. Demgemäß hat sich auch eine besondere Verwaltungspraxis bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen herausgebildet. Persönliche Beziehungen spielen oft eine ausschlaggebende Rolle. Die Angebote sind in französischer Währung zu halten. Die Zahlungsbedingungen unterliegen besonderen Vereinbarungen, desgleichen Konventionalstrafen. Im allgemeinen werden bei dem Zuschlag Garantieleistungen in Höhe von 10% des Auftragswertes gefordert. Die Lastenhefte sind unmittelbar von den vergebenden Stellen zu beziehen.

Iran.

Die Staatsregierung führt eine Liste derjenigen auswärtigen Firmen, die mit Iran im Handelsverkehr stehen oder Handelsbeziehungen aufzunehmen suchen und die sich insbesondere auch für die Uebernahme öffentlicher Aufträge interessieren. Im Gegensatz zu anderen Gebieten kommt Aufträgen an chemischen Erzeugnissen keine besondere Bedeutung zu. Deutschen Firmen, die sich auf bestimmten Gebieten, z. B. für die Lieferung von chemischen Erzeugnissen, bewerben wollen, ist zu empfehlen, sich in diese Liste eintragen zu lassen. Die Bedingungen wechseln stark von Fall zu Fall. Einheitliche Richtlinien sind kaum festzustellen. Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulassung deutscher chemischer Fabriken zu öffentlichen Lieferungen sind nicht aufgetreten. Neuerdings werden häufig Lastenheftformulare verwendet, doch finden meist auch formlose Angebote Berücksichtigung. Wichtig ist, daß Kautionen nicht gefordert werden. Die Preisstellung erfolgt bei öffentlichen Lieferungen am zweckmäßigsten in englischer oder amerikanischer Währung. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden je nach Lage des Einzelfalles gesondert vereinbart. Die Inanspruchnahme von Vertretern ist fast stets unerlässlich, doch ist einheimischen Vertreterfirmen gegenüber oft große Vorsicht geboten. Da des öfteren Uebernahmeschwierigkeiten beobachtet wurden, ist dafür zu sorgen, daß der Vertreter stets bei der Uebernahme anwesend ist, um etwaige Beanstandungen zu klären und zu regeln.

China.

Angesichts der politischen Wirren kommt öffentlichen Aufträgen zur Zeit kaum irgendwelche Bedeutung zu. Immerhin ist nach Beendigung des gegenwärtigen Zustandes mit einer Konsolidierung der wirtschaftlichen und öffentlichen Verhältnisse zu rechnen, und der Wiederaufbau und -ausbau wird öffentliche Ausschreibungen auf allen Gebieten in einem heute kaum abzusehenden Ausmaße auch für chemische Erzeugnisse nach sich ziehen. Ob und inwieweit ein Unterschied gegenüber der früheren Praxis eintreten wird, läßt sich noch nicht feststellen. Bislang waren fast alle Ausschreibungen öffentlich. Besondere Beschränkungen für die Zulassung gab es nicht. Allerdings haben sich auch keine

einheitlichen Richtlinien für die Vergebung öffentlicher Aufträge herausgebildet. Die Vergabebedingungen weisen von Fall zu Fall sehr weitgehende Verschiebungen auf. Die Einschaltung gut eingeführter Vertreter war praktisch stets unerlässlich. Angesichts der Besonderheiten des Ausschreibungswesens und der Auftragsvergebung muß stets bei der Bewerbung um Aufträge dieser Art die Zwischenschaltung in China ansässiger Firmen bzw. Vertreter empfohlen werden.

Japan.

Eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen kommt für deutsche chemische Fabriken kaum in Frage. Mit Rücksicht auf die Entfernung ist meistens schon die Einhaltung der gestellten Fristen eine Unmöglichkeit. Erfolgt jedoch eine Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung, dann ist stets die Einschaltung eines in Japan ansässigen Vertreters gesetzlich vorgeschriebenes Erfordernis. Die einzelnen Behörden, die Ausschreibungen ergehen lassen, führen Listen der zugelassenen Firmen. Eine Verpflichtung, dem billigsten Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht nicht. Es liegt vielmehr im Zuge der japanischen Wirtschaftsentwicklung, daß heimische Unternehmungen und heimische Erzeugnisse durchweg weitgehend bevorzugt werden. Die Ausschreibungen nebst Bedingungen hinsichtlich der Termine, Garantiebeträge usw. werden im „Japanischen Staatsanzeiger“ bekanntgegeben.

Siam.

Der gelegentlich auftretende Bedarf der Regierungsbehörden an chemischen Erzeugnissen wird weitgehend auf dem Wege über öffentliche Ausschreibungen gedeckt. Diese Tatsache wird in der chemischen Industrie oft nicht genügend beachtet. Besondere Auflagen hinsichtlich der Beteiligung werden nicht gemacht. Die Lieferungsbedingungen wechseln ziemlich stark von Fall zu Fall. Fast durchweg ist die Benutzung von Lastenheftformularen vorgeschrieben. Diese können von der Deutschen Gesandtschaft in Bangkok bezogen werden. Schon mit Rücksicht auf die große Entfernung ist die Inanspruchnahme eines gut eingeführten, hinreichend bevollmächtigten Vertreters unerlässlich. Eine Hinterlegung von Kautionen wird im allgemeinen nicht gefordert.

Straits Settlements.

Fast alle öffentlichen Körperschaften vergeben einen erheblichen Teil ihrer Aufträge auch an chemischen Erzeugnissen durch die Vermittlung der sog. Kronagenten (crown agents). Es ist deshalb von größter Bedeutung, durch gut eingeführte Vertreter entsprechende Verbindungen herzustellen. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung sind jedoch die Landesregierungen und auch die Gemeinden der malayischen Schutzstaaten in ihren Entschlüssen völlig frei, ob sie ihre Aufträge über die Kronagenten vergeben oder auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung decken. Die öffentlichen Ausschreibungen nehmen nach den gemachten Erfahrungen in neuerer Zeit sehr zu. Bedeutendste Auftraggeber sind die 10 Landesregierungen, die z. T. sehr kapitalkräftig sind. Besondere Vorschriften über die Zulassung bestehen nicht. Deutsche chemische Fabriken können sich ohne weiteres an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Allerdings werden deutsche Firmen schon mit Rücksicht auf die große Entfernung nur selten unmittelbare Angebote abgeben können. Deshalb ist die Inanspruchnahme zuverlässiger, gut eingeführter und hinreichend bevollmächtigter Vertreter unerlässlich. Uebrigens spielen persönliche Beziehungen oft eine sehr große Rolle. Neuerdings werden fast durchweg Lasten-

heftformulare vorgeschrieben, doch finden auch formlose Angebote, wenn sie inhaltlich interessieren, Berücksichtigung. Eine Bindung an das niedrigste Angebot besteht nicht. Häufig kann die Beobachtung gemacht werden, daß englische Firmen den Vorzug erhalten.

Niederländisch Indien.

Oeffentlichen Ausschreibungen kommt erhebliche Bedeutung zu. Allerdings dürfen sie für chemische Erzeugnisse nicht überschätzt, aber auch nicht unterschätzt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist, daß sich deutsche chemische Fabriken, die an Wettbewerben teilnehmen wollen, ausdrücklich einschreiben lassen, und zwar bei dem Beschaffungsdienst des Kolonialministeriums im Haag (Ministerie van Kolonien, twaalfde afdeling, aanschaffing en uitzending van dandsgoe deren). Häufig ergibt sich der Fall, daß Firmen ihre Angebote unmittelbar an den Niederländisch-Indischen Beschaffungsdienst, den Indische Centrale Aanschaffingsdienst (Ica) in Bandoeng richten. Dies ist nicht immer richtig, da diese Stelle Aufträge nur an solche Firmen vergeben darf, die in Niederländisch Indien selbst eingetragen sind. Aus diesem Grunde ist die Errichtung einer eigenen Niederlassung oder aber die Bestellung eines Vertreters sehr zu empfehlen. Der Vertreter muß über eine notarielle Vollmacht verfügen. Allerdings können Angebote auch unmittelbar bei dem Beschaffungsdienst des Kolonialministeriums (Abteilung XII) im Haag eingereicht werden. Die glückliche Lösung der Vertreterfrage ist bei dem starken Wettbewerb jedoch oft von größter Bedeutung.

Chemische Fabriken, welche die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, werden unbeschränkt zum Wettbewerb zugelassen. Die Ausschreibungen selbst sowie die von Fall zu Fall wechselnden Bedingungen können durch die erwähnte Ica oder durch das Kolonialministerium im Haag in Erfahrung gebracht werden. Grundsätzlich soll das billigste Angebot berücksichtigt werden, doch können von diesem Grundsatz Ausnahmen gemacht werden. Ueberdies werden holländische Fabrikate meist dann bevorzugt, wenn der Preis bei gleicher Qualität das Angebot, dem an sich der Zuschlag zu erteilen wäre, um nicht mehr als 10% übersteigt.

Von erheblicher Bedeutung ist, daß die vorgeschriebenen Lieferungsbedingungen genau eingehalten werden. Bei Verzug wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 5—15% des Wertes in Ansatz gebracht. Der Einwand der höheren Gewalt wird nicht anerkannt. Eine Erleichterung bedeutet der Umstand, daß die Hinterlegung von Kauttionen im allgemeinen nicht gefordert wird, es sei denn, es handelt sich um Firmen, die an öffentlichen Lieferungen noch nicht beteiligt waren und über deren Zuverlässigkeit die Niederländisch-Indische Verwaltung noch keine Erfahrungen machen konnte. Die Abnahme wird stets in Niederländisch Indien vorgenommen. Wird ausnahmsweise einmal eine Lieferung in Europa übernommen, so muß doch mit einer Zurückweisung durch die Niederländisch-Indische Verwaltung gerechnet werden, wobei der deutsche Lieferant das gesamte Risiko auch hinsichtlich der Verschiffung trägt. Ergeben sich bei der Uebernahme Schwierigkeiten und wird diese abgelehnt, so kann beim Zentralen Beschaffungsamt Beschwerde geführt werden. Ueber andere Streitfälle entscheidet ein Schiedsgericht. Können sich die Parteien auf einen Obmann nicht einigen, so wird derselbe durch den Präsidenten des Gerichtsrates von Batavia berufen.

Sind keine besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlungsweise getroffen, so erfolgt diese in zwei Teilbeträ-

gen, und zwar zur Hälfte beim Eintreffen der Lieferung, zur Hälfte bei Uebernahme. Diese Richtlinien gelten auch für alle Ausschreibungen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, doch sind in diesen Fällen die Ausschreibungstermine meist wesentlich kürzer.

Philippinen.

Angesichts der intensiven Betätigung der Staats- und sonstigen öffentlichen Verwaltungen ist für öffentliche Aufträge an chemischen Erzeugnissen ein nicht zu unterschätzender Spielraum gegeben. Deutsche Firmen sind zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen unbeschränkt zugelassen. In der Praxis hat sich jedoch eine weitgehende Bevorzugung der amerikanischen chemischen Industrie ergeben, selbst wenn deren Angebote erheblich ungünstiger liegen. Zur Feststellung aller Begleitumstände ist die Einschaltung eines tüchtigen, gut eingeführten Vertreters, am besten eines amerikanischen Staatsbürgers, in vielen Fällen von großem Vorteil. Ueberdies läßt sich die Inanspruchnahme eines Vertreters schon wegen der allgemein sehr kurzen Ausschreibungsfristen nicht umgehen. Der Vertreter muß in der Lage sein, die Ausschreibung an Ort und Stelle genau zu prüfen, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen und qualitativen Möglichkeiten und Bedingungen, zu welchen unter Umständen das deutsche Stammhaus einen Auftrag übernehmen könnte. Ueberdies sind die Formvorschriften genauestens einzuhalten. Schon deren Verletzung allein genügt zur Ablehnung eines Angebotes. Die Lastenhefte enthalten alle Bedingungen in rechtlicher, wirtschaftlicher und qualitativer Hinsicht, die einen bestimmten Auftrag betreffen. Die Zahlungsbedingungen unterliegen besonderer Vereinbarung. Bei nicht rechtzeitiger oder unsachgemäßer Belieferung sind Vertragsstrafen fällig, die bei endgültiger Auftragserteilung festgelegt werden. Schwierigkeiten ergeben sich für deutsche Firmen aus der Tatsache, daß bereits bei der Abgabe der Angebote hohe Garantieleistungen, nämlich fast durchweg 25% des Auftragswertes, verlangt werden. Ob im Hinblick auf diese Umstände eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen im Einzelfalle zweckmäßig ist, kann wohl nur der zuständige Vertreter entscheiden. Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß die Vergebung öffentlicher Aufträge weitgehend zentralisiert ist und durch das Bureau of Supply in Manila erfolgt.

Australien.

Der Umfang der öffentlichen Aufträge durch Bundesregierung, die Regierungen der Einzelstaaten sowie durch die Gemeindeverwaltungen ist ziemlich unbedeutend. Nach geltendem Recht sind ausländische Firmen in gleicher Weise wie inländische zugelassen. In der Praxis ergeben sich jedoch in dieser Hinsicht beträchtliche Schwierigkeiten. Die bekannte schutzzöllnerische Einstellung des australischen Staates hat sich auch auf die Vergebung öffentlicher Aufträge in der Form ausgewirkt, daß alle vergebenden Stellen darauf bedacht sind, daß die zu vergebenden Aufträge an chemischen Erzeugnissen nach Möglichkeit im Inland verbleiben oder doch in weiterer Folge an Unternehmungen fallen, die ihren Sitz in England oder im Britischen Imperium haben. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß die für die Vergebung solcher Aufträge verantwortlichen Personen in der Presse angefeindet wurden und sich öffentlich rechtfertigen mußten, wenn öffentliche Aufträge an das Ausland gingen.

Voraussetzung für eine Bewerbung seitens deutscher Firmen ist, daß eine hinreichend bevollmächtigte Vertretung in Australien nachgewiesen werden kann. Schon mit Rücksicht auf die Entfernung und die Unmöglichkeit, in jedem Falle mit dem deutschen Stammhaus Fühlung zu nehmen, muß der Vertreter über ausreichende Vollmachten verfügen. Nicht übersehen werden darf, daß die Angebote im Preis bereits die ziemlich hohen australischen Eingangszölle berücksichtigen müssen. Angesichts der Tatsache, daß die englischen Firmen und die Unternehmungen des Britischen Imperiums erhebliche Vorzugszölle genießen, ergibt sich für diese ein gewaltiger Preisvorsprung, der normalerweise nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände aufgeholt werden kann. In den verhältnismäßig wenigen Fällen, in welchen deutsche Firmen bei öffentlichen Aufträgen zum Zuge kommen, ist dies fast stets das Verdienst eines gut eingeführten geschickten Vertreters. (3613)

Die Pensions-Rentenversicherung

ist die zweckmäßigere Form der Altersversorgung von Gefolgschaftsmitgliedern. Verlangen Sie bitte Vorschläge von der Pensionskasse der chemischen Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 30.

Der nordische Markt für Leim und Gelatine.

In den vier nordischen Ländern wird der überwiegende Teil des Bedarfs an Leim und Gelatine von den einheimischen Industrien gestellt, die allerdings einen erheblichen Teil der benötigten Rohstoffe aus dem Ausland beziehen müssen. Die genaue Höhe der Erzeugung ist wegen der Ungenauigkeit der einzelnen Industriestatistiken nicht feststellbar. Der größte Leimverbraucher innerhalb dieser Ländergruppe dürfte wegen seiner bedeutenden Sperrholzindustrie Finnland sein. Ziemlich dicht heran kommt wahrscheinlich Schweden, während Dänemark und Norwegen als Verbraucher weniger bedeutend sind.

Dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung dieser Länder entsprechend, war auch die **Gesamteinfuhr** an Leim und Gelatine 1937 mit 3,5 Mill. *RM* erheblich größer als im Vorjahr (2,5 Mill. *RM*). Der wichtigste Abnehmer war Schweden mit einem Anteil von 32% (1936: 35%). Wesentlich aufgerückt ist Finnland, auf das 27% (22%) entfielen. Es folgten Norwegen mit 24% (23%) und Dänemark mit 17% (20%).

Leicht nachgelassen hat von 0,8 Mill. *RM* 1936 auf 0,7 Mill. *RM* 1937 die **Gesamtausfuhr**. Größere Bedeutung als Exportland für Leim und Gelatine kommt nur Schweden zu, dessen Anteil jedoch auf 62% (76%) rückläufig war.

Außenhandel in Leim und Gelatine (in Mill. *RM*):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1936	1937	1936	1937
Dänemark	0,51	0,57	0,04	0,07
Finnland	0,56	0,93	0,00	0,04
Norwegen	0,57	0,84	0,15	0,17
Schweden	0,87	1,12	0,59	0,45
Insgesamt	2,51	3,46	0,78	0,73

Dänemark.

Die Erzeugung von Leder- und Fischleim, mit der sich zwei Fabriken in Dänemark beschäftigen, hat von 405 t im Werte von 410 000 Kr. 1936 auf 445 t für 604 000 Kr. 1937 zugenommen. Ferner besteht eine Gelatinefabrik, deren Produktionshöhe jedoch nicht bekannt ist; ihre Tätigkeit wird nach dem Geschäftsbericht durch den niedrigen Gelatinezoll und die reichliche Erteilung von Einfuhrbewilligungen erschwert. Knochenleim wird dagegen in Dänemark nicht gewonnen. Nach der amtlichen Produktionsstatistik sind außerdem in den chemisch-technischen Betrieben pflanzliche Klebstoffe für 704 000 (1936: 675 000) Kr. sowie in den Farben- und Lackfabriken 271 t Kleister und Pflanzenleim für 215 000 Kr. (232 t, 216 000 Kr.) hergestellt worden; in dieser Zahl sind wahrscheinlich aber nur etwa 35% der dänischen Gesamterzeugung auf diesem Gebiet erfaßt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der **Einfuhrwert** für Leim und Gelatine 1937 leicht von 0,92 Mill. Kr. auf 1,03 Mill. Kr. erhöht, in der Hauptsache infolge der Befestigung des Preisniveaus. Ein geringer Teil hiervon gelangte zur Wiederausfuhr, die einen Wert von 36 000 (1936: 32 000) Kr. hatte. Die **Ausfuhr** von Leim und Gelatine dänischer Erzeugung ist 1937 auf das Doppelte gestiegen, hielt sich aber trotzdem mit 134 000 (67 000) Kr. noch in engen Grenzen.

	Einfuhr		Ausfuhr von Inlandsware	
	1936	1937	1936	1937
Tischlerleim	496	474	26	60
1000 Kr.	482	552	28	63
Hausenblase und Gelatine	145	155	1	3
1000 Kr.	407	450	6	9
Fischleim und Leim in Tuben	9	9	4	7
1000 Kr.	16	17	18	37
Hektographen- und Walzenmasse	5	3	2	6
1000 Kr.	16	9	15	25

An Tischlerleim lieferten 1937 (1936) Deutschland 283 (285) t, Schweden 101 (110) t, Großbritannien 58 (43) t, und Norwegen 22 (39) t. Von der Hausenblase und Gelatine kamen aus Großbritannien 96 (63) t, aus Deutschland 41 (66) t und aus Belgien 13 (12) t. Fischleim und Leim in Tuben wurde überwiegend von Norwegen, Hektographen- und Walzenmasse von Deutschland gestellt.

Finnland.

Eine außerordentlich starke Steigerung von 4,64 Mill. Fmk. 1936 auf 6,97 Mill. Fmk. 1937 hat die für den Verkauf bestimmte **Leimerzeugung** Finnlands erfahren. Im einzelnen wurden in den drei Knochenmehlfabriken 340 t Knochenleim im Werte von 3,06 Mill. Fmk. (1936: 224 t, 1,54 Mill. Fmk.), in den Gerbereien 192 t Lederleim für 2,17 Mill. Fmk. (166 t, 1,77 Mill. Fmk.), in einer Reihe chemisch-technischer Fabriken 91 t Gummi-leim für 0,77 Mill. Fmk. (37 t, 0,38 Mill. Fmk.) und 144 t anderer Leim für 0,74 Mill. Fmk. (157 t, 0,78 Mill. Fmk.), ferner in den Sulfitcellulosefabriken Sulfitleim (einschl. etwas Sulfitlauge) für 0,24 (0,18) Mill. Fmk. hergestellt. Die Gesamterzeugung dürfte noch bedeutend größer gewesen sein, weil verschiedene kleine Betriebe nicht statistisch erfaßt werden; unbekannt ist ferner die Erzeugung von Leim für den Eigenverbrauch in der Sperrholzindustrie. Die Höhe des Verbrauchs in letzterer Industrie geht daraus hervor, daß an Rohstoffen für die Leimherstellung u. a. 2249 t Albumin für 28,93 Mill. Fmk. (1096 t, 21,4 Mill. Fmk.) und 2171 t Casein für 25,45 Mill. Fmk. (1896 t, 16,33 Mill. Fmk.) verwandt wurden.

Trotz der Produktionserweiterung erhöhte sich 1937 der **Einfuhrbedarf** an Leim und Gelatine um nicht weniger als 64% auf 17,03 Mill. Fmk. Hierzu hat nicht nur die Preissteigerung beigetragen; auch mengenmäßig weisen alle Positionen, mit Ausnahme von Harzleim, eine Aufwärtsbewegung auf.

	1936		1937	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Harzleim (Harzseife)	1 007	2 891	988	3 697
Tischlerleim und andere feste Leimarten, n. b. g.	655	4 303	983	8 970
Gelatine und Gelatine-kapseln	47	1 943	51	2 397
Pflanzen- und Glutenleim	60	459	152	854
Walzen- und Hektographenmasse	15	445	21	659
Flüssiger Leim u. Gummi, n. b. g.	8	317	18	448

Hauptursprungsland für Pflanzen- und Glutenleim ist Schweden, für flüssigen Leim Deutschland. Von dem Harzleim kamen 1937 (1936) 553 (628) t aus Schweden und 429 (358) t aus den Vereinigten Staaten, von dem Tischlerleim usw. 209 (158) t aus Schweden, 193 (208) t aus Frankreich, 174 (20) t aus den Niederlanden, 113 (126) t aus Großbritannien und 87 (37) t aus Oesterreich. Von der Gelatine usw. stammten 14 (13) t aus Oesterreich, 13 (10) t aus Großbritannien, 10 (10) t aus Belgien und 9 (10) t aus Japan, von der Walzenmasse usw. 9 (7) t aus Deutschland und 7 (4) t aus Großbritannien.

Die **Ausfuhr** erreichte 1937 erstmalig nennenswerte Mengen; ihr Wert betrug 0,75 (i. V. 0,03) Mill. Fmk. Hauptabnehmer war Großbritannien. U. a. wurden ausgeführt 49 t Tischler- und anderer fester Leim, n. b. g., für 594 000 Fmk. (0 t, 3000 Fmk.) und 13 t flüssiger Leim und Gummi für 159 000 Fmk. (2 t, 24 000 Fmk.).

Norwegen.

Die letzten norwegischen Angaben über die **Produktion** beziehen sich auf das Jahr 1937, in dem in den größeren chemisch-technischen Betrieben 1672 t Leim im Werte von 764 000 Kr. (1936: 1406 t, 601 000 Kr.) und 170 662 l Gummilösung u. ä. für 141 000 Kr. (190 200 l, 178 000 Kr.) erzeugt wurden. Nicht erfaßt ist die Produktion der kleineren Betriebe und die Gewinnung von Fischleim in den Heringsöl- und Heringsmehlfabriken. Bei den Teerfabriken, Imprägnierungs- und Destillationsanlagen wird ferner eine Erzeugung von Kitt und Leim im Werte von 172 000 (154 000) Kr. ausgewiesen.

Die **Einfuhr** von Leim und Gelatine hat wertmäßig stark von 0,92 Mill. Kr. 1936 auf 1,36 Mill. Kr. 1937 zugenommen. Auch mengenmäßig sind erhebliche Gewinne zu verzeichnen, die sich auf alle Positionen, mit Ausnahme von Kaltwasser- und Caseinleim, erstreckten.

	1936		1937	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Hausenblase und Gelatine	33	143	39	169
Gelatinekapseln	1	17	2	23
Flüssiger Leim, Diamantkitt u. ä.	22	55	28	74
Lederleim	266	252	296	355
Knochenleim	312	225	442	393
Kaltwasser- und Caseinleim	35	32	11	17
Anderer Leim	182	199	274	324

Hauptbezugsländer für Leder-, Knochen-, Kaltwasser-, Casein- und anderen Leim waren Großbritannien mit 306 (191) t, Schweden mit 212 (286) t, Deutschland mit 111 (143) t und Belgien mit 50 (39) t.

Auch die Ausfuhr von Leim war 1937 größer als im Vorjahr. Ihr Wert betrug 0,28 (0,24) Mill. Kr. An Fischleim gelangten 179 t für 195 000 Kr. (159 t, 169 000 Kr.) und an Papier- und Harzleim 194 t für 86 000 Kr. (158 t, 73 000 Kr.) zum Versand. Die wichtigsten Abnehmer für Fischleim waren Deutschland mit 75 (62) t, die Tschecho-Slowakei mit 23 (19) t, Schweden mit 18 (14) t und Großbritannien mit 14 (8) t, die Ausfuhr von Papier- und Harzleim wurde fast restlos von Schweden aufgenommen.

Schweden.

Die eigentliche Leim- und Gelatineindustrie Schwedens zählte im Jahre 1937 6 (i. V. 5) Betriebe mit 348 (340) Beschäftigten. Ihre Erzeugung besaß einen Verkaufswert von 6,15 (5,57) Mill. Kr. Zum Teil wurden jedoch auch andere Produkte wie Knochenmehl und -fett in den Leimfabriken gewonnen, während wiederum die Herstellung von Harzleim sowie Walzen- und Hektographenmasse in der Statistik der chemisch-technischen Betriebe ausgewiesen wird. Unter Berücksichtigung dieser Umstände gelangt man für 1937 zu einem Produktionswert von 5,63 gegen 5,17 Mill. Kr. 1936. Allerdings fehlen hierbei noch die Angaben der kleineren Betriebe.

Kaum verändert hat sich mengenmäßig 1937 die Erzeugung von Knochenleim u. ä., die immer noch bedeutend geringer sein soll als die Leistungsfähigkeit der Fabriken. Der Zugang an inländischen Rohstoffen war weiter unzureichend, so daß Knochen eingeführt werden mußten. Günstiger war die Entwicklung bei Caseinleim, flüssigem Leim und Kleister, während bei „anderem festem Leim“ und Harzleim starke Verluste zu verzeichnen sind.

	1936		1937	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Knochen-, Haut- u. Mischleim	2 952	2 483	3 035	2 826
Caseinleim	278	369	307	455
Anderer fester Leim	1 717	764	1 160	629

Erzeugung organischer Chemikalien in USA.

Die United States Tariff Commission hat kürzlich die Produktionsstatistik der synthetisch-organischen Chemieerzeugnisse für 1938 veröffentlicht. Entsprechend dem Konjunkturrückgang weisen fast sämtliche Gruppen dieser Statistik erhebliche Erzeugungs- und Absatzrückgänge im Vergleich zum Vorjahr auf. Am stärksten war der Rückgang der Erzeugung bei den Zwischenprodukten (—30%). Bei den Fertigerzeugnissen aus Steinkohlenteer hat die Erzeugung im Durchschnitt um 26% abgenommen. Verhältnismäßig gut gehalten hat sich die Produktion synthetischer aliphatischer Chemikalien, die nur um 5% abgenommen hat. Es ist dies ein Zeichen dafür, daß die aliphatischen Chemikalien in immer höherem Maße auf zahlreichen neuen Verwendungsgebieten Absatz finden. Als Folge hiervon zeigt sich, daß der Absatzwert der aliphatischen Chemikalien im letzten Jahr den Absatzwert der aus Steinkohlenteer gewonnenen synthetischen Fertigprodukte zum erstenmal überschritten hat. Die Teerchemie, seit vielen Jahren eine der Hauptstützen der chemischen Großindustrie in USA., ist dadurch aus ihrer führenden Stellung im Sektor der organisch-chemischen Industrie verdrängt worden. Da der Absatzwert der Fertigerzeugnisse aus Steinkohlenteer 1938 um 20%, der der synthetischen aliphatischen Chemikalien jedoch nur um 3% abgenommen hat, lag letzterer mit 115,9 Mill. \$ um mehr als 10% über dem Absatzwert der Fertigerzeugnisse aus Steinkohlenteer (103,8 Mill. \$).

Der Gesamtabsatz aller synthetisch-organischen Chemieerzeugnisse stellte sich 1938 auf 246 Mill. \$, was im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um

	1936		1937	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Flüssiger Leim und Gummi	605	425	727	440
Kleister	2 012	378	2 321	495
Gelatine	46	200	47	212
Harzleim (Harzseife)	1 507	355	1 148	334
Walzen- und Hektographenmasse	54	197	55	236

Die Einfuhr von Leim und Gelatine erreichte 1937 einen Wert von 1,76 Mill. Kr. und lag damit um 29% über dem Vorjahresstand. Die Ausfuhr dagegen hat von 0,92 Mill. Kr. 1936 auf 0,71 Mill. Kr. 1937 nachgelassen.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1936	1937	1936	1937
Harzleim (Harzseife)	t 228	274	774	451
	1000 Kr. 69	102	209	157
Glutenleim	t 27	31	4	4
	1000 Kr. 34	34	6	7
Tischlerleim	t 523	478	652	539
	1000 Kr. 445	524	436	450
Gelatineleim	t 145	196	—	—
	1000 Kr. 223	326	—	—
Caseinleim	t 6	13	55	47
	1000 Kr. 9	19	48	46
Anderer fester Leim	t 108	137	639	32
	1000 Kr. 331	378	203	20
Walzen- und Hektographenmasse	t 15	28	1	2
	1000 Kr. 52	101	3	5
Flüssiger Leim	t 72	119	8	11
	1000 Kr. 134	198	15	26
Blattgelatine	t 20	20	—	—
	1000 Kr. 65	77	—	—

Im Jahre 1938 war die Einfuhr von Tischlerleim mit 470 t fast unverändert.

Hauptlieferländer waren für Harzseife die Vereinigten Staaten für Caseinleim Dänemark, für Walzen- und Hektographenmasse Großbritannien, für Glutenleim die Tschecho-Slowakei, für Blattgelatine Deutschland. Von dem Tischlerleim stammten 1937 (1936) 132 (98) t aus den Niederlanden, 100 (97) t aus Deutschland, 76 (52) t aus Frankreich, 69 (70) t aus Belgien, 50 (42) t aus Großbritannien und 31 (80) aus Lettland. Von dem Gelatineleim kamen 127 (85) t aus Belgien und 30 (27) t aus Frankreich. (3197)

13% bedeutet. Auf Zwischenprodukte und Fertigerzeugnisse aus Steinkohlenteer entfielen hiervon 130 Mill. \$ (21% weniger als 1937), die sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt verteilen:

Fertigerzeugnisse aus Teer:	1925—1930		1937		Rückgang in %
	1925—1930	1937	1938	1937	
Erzeugung	Mill. lbs. 138,1	373,1	275,2	26	
Absatz	Mill. lbs. 134,0	315,7	244,1	23	
Absatzwert	Mill. \$ 65,0	128,7	103,8	20	
Teerfarben:					
Erzeugung	Mill. lbs. 94,0	122,2	81,3	33	
Absatz	Mill. lbs. 92,2	118,0	87,3	26	
Absatzwert	Mill. \$ 39,4	64,6	53,0	18	
Synthetische Arzneimittel:					
Erzeugung	Mill. lbs. 4,5	14,8	11,1	25	
Absatz	Mill. lbs. 4,1	12,0	8,9	26	
Absatzwert	Mill. \$ 7,5	11,5	9,5	17	
Riechstoffe:					
Erzeugung	Mill. lbs. 4,0	4,4	3,8	13	
Absatz	Mill. lbs. 3,9	3,9	3,6	7	
Absatzwert	Mill. \$ 2,9	4,0	3,3	18	
Kunstharze:					
Erzeugung	Mill. lbs. 24,4	142,0	106,9	25	
Absatz	Mill. lbs. 22,1	109,2	84,8	22	
Absatzwert	Mill. \$ 7,8	20,6	15,8	23	
Zwischenprodukte:					
Erzeugung	Mill. lbs. 267,5	575,9	401,9	30	
Absatz	Mill. lbs. 109,1	242,2	171,5	29	
Absatzwert	Mill. \$ 22,4	35,6	26,1	27	

An synthetischen aliphatischen Chemikalien sind 1938 insgesamt 2409 Mill. lbs. hergestellt worden gegen 2530 Mill. lbs. im Vorjahr und 380 Mill. lbs. im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1930. Die Erzeugung hat sich damit im Verlauf der letzten zehn Jahre auf das Sechsfache erhöht. Verkauft wurden von Erzeugnissen dieser Gruppe 1938 1122 Mill. lbs., für die ein Erlös von 115,9 Mill. \$ erzielt wurde; im Vorjahr waren die entsprechenden Zahlen 1168 Mill. lbs. für 119,4 Mill. \$ und im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1930 264 Mill. lbs. für 44,5 Mill. \$. (3901)

Faserstoffe aus Sojabohnen.

Das Protein der Sojabohne ist in seinen Eigenschaften dem Casein ähnlich und kann daher technisch in vielen Fällen, z. B. bei der Herstellung plastischer Massen, zu ähnlichen Zwecken Verwendung finden wie Casein. Darüber hinaus sind in Japan schon seit längerer Zeit Großversuche im Gange, eine dem Lanital ähnliche Kunstwolle aus Sojabohnenprotein herzustellen, da die Japaner ihren Bedarf an eiweißhaltigen Nahrungsmitteln überwiegend durch Fische decken und die Viehhaltung und der Anfall an Milch zur Gewinnung von Casein dementsprechend sehr gering ist. Die Showa Industrie A.-G. (Showa Sangyo K. K.) hat bereits im Herbst 1938 die Großerzeugung von synthetischer Wolle auf der Grundlage von Sojabohneneiweiß aufgenommen und soll seit dem 1. November 1938 täglich 10 t herstellen. Der Morikonzern will ebenfalls mit Hilfe aus Italien eingeführter Maschinen die Erzeugung derselben Art Kunstwolle aufnehmen.

In den Vereinigten Staaten beschäftigt sich bekanntlich die Ford Motor Co. schon lange intensiv mit der Frage der Nutzbarmachung der Sojabohnen

für Zwecke des Automobilbaus (vgl. 1935, S. 589). Nachdem die Glidden Co., Cleveland, wie kürzlich berichtet wurde (vgl. S. 250), versuchsweise die Herstellung von Garnen aus Sojabohnenprotein angenommen hat, ist inzwischen auch von der Ford Motor Co. die Gewinnung von Kunstfasern aus dem Eiweiß der Sojabohnen so weit entwickelt worden, daß diese auf der Weltausstellung in New York zu sehen sein werden. Die Ford Motor Co. stellt Mischstoffe mit einem Gehalt von 30% Sojabohnenproteinspinnstoffen und 70% Wolle und Seide her. Der Konzern hofft, das neue Verfahren für die Herstellung von Polsterstoffen für Automobile nutzbar machen zu können.

Voraussichtlich wird sich auch Italien der Gewinnung von synthetischer Wolle aus Sojabohnenprotein zuwenden, da es — ebenso wie Japan — nicht in der Lage ist, genügend Milchcasein zu erzeugen, um sich von der ausländischen Rohwolle einführung unabhängig zu machen. Außerdem steht Italien in Abessinien ein ausgedehntes Anbaugebiet für die Sojabohne zur Verfügung, es dürfte daher dort zum Anbau von Sojabohnen in großem Maßstab übergehen. (3875)

Die mineralischen Rohstoffe Jugoslawiens.

Für die Versorgung Deutschlands mit Erzen und Metallen wird Jugoslawien in der nächsten Zukunft zweifellos weiter an Bedeutung gewinnen. Von allen südosteuropäischen Ländern besitzt es die reichhaltigsten Erzvorkommen. Auf dieses Land entfallen etwa 93% der auf dem ganzen Balkan gewonnenen Kupfererze, 84% der Blei- und 80% der Zinkerze. In der Bauxitgewinnung besitzt Jugoslawien stärkere Konkurrenten in Ungarn und Griechenland. Immerhin liefert es etwa 40% der Bauxitmengen, die Deutschland aus den Ländern des Südostens bezieht. Eine Erweiterung der Bauxitförderung ist möglich, da die vorhandenen Lagerstätten bisher noch nicht in vollem Umfang abgebaut wurden.

Ueber die Bergbauerzeugung im letzten Jahr sind bisher folgende Einzelheiten veröffentlicht worden:

Die Erzeugung von Eisenerzen ist mit 610 000 t nur wenig hinter 1937 mit 618 000 t zurückgeblieben. Außer den bekannten Bergwerken in Vares und in Ljubya wird Eisenerz seit kurzem auch in Rudna-Glava (Ostserbien) und auf dem Berge Lam in Slovenien gefördert. Zur Ausfuhr gelangten 1938 an Eisenerzen insgesamt 374 200 t für 57,3 Mill. Din. Nach Deutschland gingen 3440 t, nach Oesterreich 490 t, nach der Tschecho-Slowakei 80 460 t. Das Bestreben, die im Lande gewonnenen Rohstoffe nach Möglichkeit selbst auszunutzen, hat im Laufe der letzten Jahre zu einem beträchtlichen Anstieg der Metallgewinnung geführt. So sind im letzten Jahr 60 000 t Roheisen gewonnen worden gegen 40 000 t 1937. Ein Siemens-Martin-Ofen mit einem Leistungsvermögen von 30 000 t wurde Mitte 1938 in Zenica in Betrieb gesetzt, wodurch die Gesamtkapazität auf 80 000 t erhöht worden ist.

An Kupfererzen wurden 1938 740 000 (i. V. 650 000) t gefördert. Die Produktion ist noch immer auf das Kupferbergwerk in Bor beschränkt. Man sucht zwar nach neuen Lagerstätten, doch bisher ohne Erfolg. In den Trepcza-Werken werden monatlich lediglich 250 t Kupferkonzentrat gewonnen. In Slatina bei Zajecar hat sich eine Gesellschaft zur Erforschung von Kupfervorkommen gebildet. Die Kupfererzausfuhr betrug 1938 nur 10 t, außerdem gelangten aber noch 1086 t Kupferkonzentrat zur Ausfuhr, die vollständig von den Vereinigten Staaten abgenommen wurden. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres erreichte die Kupfererzproduktion

266 000 t gegen 182 000 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Rohkupfererzeugung hat sich 1938 mit 40 000 t gegenüber 1937 praktisch nicht geändert. Die Ausfuhr von Rohkupfer belief sich auf 31 520 t für 406 Mill. Din.; nach Deutschland gingen 6630 t.

Die Förderung von Blei- und Zinkerzen stieg von 812 000 t auf 870 000 t. Auch hier ist die Suche nach neuen Erzlagerstätten fortgesetzt worden, so zwischen Calčak und Valjevo, in der Gegend von Kucevo und auf dem Berg Besna-Kobila, zwischen Vranje und Bosiljgrad. An Bleierzen wurden rund 900 t (Bezugsland Oesterreich), an Zinkerzen 10 400 t (Bezugsland Belgien) ausgeführt. Bedeutender ist die Ausfuhr von Blei- und Zinkkonzentraten, die 1938 fast 150 000 t erreichte und sich hauptsächlich nach Belgien richtete. Obwohl die Bleifabrik in Zecan noch nicht in Betrieb genommen werden konnte, ist die Bleigewinnung von 4036 t 1937 auf 8600 t 1938 gestiegen. Dagegen ist die Zinkproduktion von 4900 t auf 4660 t etwas gefallen.

Die Gewinnung von Chromerzen ist von 60 000 t auf 51 000 t zurückgegangen. Die Ausfuhr betrug im letzten Jahr 23 310 t für 15,4 Mill. Din.; von diesen gingen nach dem Altreich 13 275 t, nach Oesterreich 1620 t. An Antimonerzen wurden 15 000 (i. V. 8000) t gewonnen. In der Gegend von Krupanj und Loznica sind moderne Schmelzöfen in Betrieb gesetzt worden. Die Antimonerzausfuhr, die sich fast vollständig nach Deutschland richtete, betrug 21,7 t. Die Manganerzproduktion ist von 4300 t auf 3200 t gefallen. Zur Ausfuhr gelangten 387 t, deren Hauptabnehmer die Tschecho-Slowakei (280 t) war; der Rest ging nach dem Altreich und nach Oesterreich.

An Bauxit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 410 000 t gefördert gegen 358 000 t 1937. Die Ausfuhr nahm in derselben Zeit von 383 000 auf 380 000 t ab. Die gesamte exportierte Menge ging 1938 nach Deutschland. Im Lande selbst wurden rund 6000 t in der Aluminiumfabrik in Lozovac verarbeitet. Eine gleich große Menge gelangte in der chemischen Fabrik in Moste bei Laibach zur Verarbeitung auf Tonerde für Exportzwecke. Die der schweizerischen Firma Aluminium Neuhausen gehörende Bauxitgrube in der Nähe von Mostar ist bedeutend vergrößert worden. Die Aluminiumproduktion, die erst im September 1937 begonnen hat, betrug 1938 annähernd 2000 t.

Die Pyritförderung hat sich weiter von 134 000 t 1937 auf 150 000 t 1938 erhöht. Zur Ausfuhr gelangten 133 000 t, von denen über zwei Drittel von Großdeutschland abgenommen wurden. Die Tschecho-Slowakei nahm

außerdem noch die gesamten Lieferungen an Pyritkonzentrat in Höhe von 14 500 t ab.

In Kürze soll in Belgrad eine Aktiengesellschaft zwecks Ausbeutung einheimischer Asbestvorkommen gegründet werden. Bisher wurde Asbest in Jugoslawien nicht gewonnen; die jährliche Einfuhr hatte einen Wert

von ungefähr 10 Mill. Din. Die in Südserbien vorkommenden reichhaltigen Asbestlagerstätten werden hinsichtlich ihrer Güte mit den canadischen und russischen verglichen. Man will die Asbestgewinnung so weit fördern, daß sich auch Ueberschüsse für die Ausfuhr ergeben. (3807)

Chemieeinfuhr der britischen Besitzungen in Westafrika.

Die britischen Besitzungen in Westafrika — Nigeria, Goldküste, Sierra Leone und Gambia — erhalten ihr wirtschaftliches Gepräge ausschließlich durch die Eingeborenenwirtschaft. In Nigeria und Sierra Leone herrschen die Oelsaatenkulturen vor, in der Kolonie Goldküste stellt der Kakaoanbau den wichtigsten Erwerbszweig dar. Die Versuche, die wirtschaftlichen Grundlagen dieser Gebiete mit dem Ziel einer Auflockerung der Monokulturen umzubauen, haben sich bisher in bescheidenen Grenzen gehalten; im Norden Nigerias ist der Baumwollanbau stark ausgedehnt worden, jedoch zeigten die Ernten bisher nur teilweise befriedigende Ergebnisse. Die Tatsache, daß von der Ausfuhr Nigerias und Sierra Leones im letzten Berichtsjahr 52 bzw. 33% auf Oelsaaten sowie pflanzliche Oele und von der Ausfuhr der Goldküste 63% auf Kakao entfi-

len, führt deutlich vor Augen, in welchem Umfang diese Gebiete von den Weltmarktpreisen für einige wenige Rohstoffe abhängig sind. Die Investitionen im Bergbau — vor allem ist der Goldbergbau in der Kolonie Goldküste in den letzten Jahren stark ausgebaut worden — verleihen zwar, wie die Erfahrungen der beiden letzten Jahre gezeigt haben, dem wirtschaftlichen Leben in Krisenzeiten einen gewissen Rückhalt; jedoch wirkt sich eine rückläufige Entwicklung der Rohstoffpreise immer noch regelmäßig in einer starken Einschrumpfung der Verbrauchsgütereinfuhr aus. Wenn trotzdem 1938 z. B. die Einfuhr Nigerias nur um 29% zurückgegangen ist — bei einer gleichzeitigen Abnahme der Ausfuhr um 51% —, so findet diese Tatsache in der Abwicklung früher abgeschlossener Lieferungsverträge, teilweise auch in erhöhten Bezügen für Rüstungszwecke ihre Erklärung.

		Ausfuhr		Einfuhr	
1000 £	Nigeria	Goldküste	Sierra Leone	Nigeria	Goldküste
1936	14 930	12 240	2 225	10 830	8 531
1937	19 242	15 950	2 820	14 625	12 307

Chemieeinfuhr				Chemieeinfuhr in % der Gesamteinfuhr		
Sierra Leone	Nigeria	Goldküste	Sierra Leone	Nigeria	Goldküste	Sierra Leone
1 347	570	756	81	5,3	8,9	6,0
1 840	807	1 042	102	5,5	8,5	5,5

Unter den Außenhandelspartnern British Westafrikas nehmen Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten die ersten Plätze ein. Von der Ausfuhr Nigerias gingen 1937 44,3% nach Großbritannien, 16,7% nach Deutschland und 11,1% nach den Vereinigten Staaten; die Anteile dieser Länder an der Ausfuhr der Goldküste stellten sich auf 47,9, 14,3 bzw. 22,8% und an der Ausfuhr von Sierra Leone auf 69,2, 15,7 bzw. 2,2%.

An der Einfuhr von Nigeria waren Großbritannien mit 64,1%, Deutschland dagegen nur mit 7,3% und die Vereinigten Staaten mit 5,1% beteiligt, obgleich Nigeria einen Einspaltenzolltarif hat, der keine Bevorzugung des Mutterlandes vorsieht. Von der Einfuhr der Goldküste stellten diese Länder 49,4, 8,9 bzw. 11,1%, von der Einfuhr von Sierra Leone 70,0, 2,4 bzw. 4,1%.

Deutschlands Bezüge aus British Westafrika gingen 1938 von 85,4 auf 53,9 Mill. RM zurück, die deutsche Ausfuhr dorthin nahm von 25,5 auf 11,5 Mill. RM ab.

	Nigeria		Goldküste		Sierra Leone	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Chemieeinfuhr, insgesamt	569 788	807 043	513 790	1 041 842	81 375	101 929
Kautschukwaren	123 619	207 317	115 758	191 292	5 002	14 197
Seifen, Körperpflegemittel	126 498	184 656	191 158	285 582	19 978	25 962
Arzneimittel	111 881	139 377	118 004	181 582	17 791	20 941
Schwerchemikalien	70 435	94 710	30 346	77 928	5 446	5 442
Farben, Lacke	44 155	59 150	39 585	41 966	8 752	9 611
Zündwaren, Sprengstoffe	44 820	43 913	162 221	199 667	19,2	19 028
Farbstoffe	19 206	43 847	1 031	1 327	0,1	379
Sonstige Chemieerzeugnisse	29 174	34 073	57 687	62 498	5 505	6 369

1) Ohne Gummischuhe.

Der Außenhandel der Kolonie Gambia ist unbedeutend. 1936 stellte sich die Ausfuhr auf 445 000 £, die Einfuhr auf 582 000 £; Zahlen für 1937 liegen noch nicht vor.

Einfuhr.

Der bedeutendste Verbraucher von Chemieerzeugnissen ist die Kolonie Goldküste, in erster Linie infolge des hohen Einfuhrbedarfs an Sprengstoffen sowie infolge der Zunahme der im Bergbau beschäftigten Europäer, die eine erhöhte Nachfrage nach hochwertigen Arzneimitteln und Körperpflegemitteln hervorgerufen hat. Dicht hinter der Kolonie Goldküste schließt sich Nigeria als Chemikalienverbraucher an; hiernach folgt erst in weitem Abstand Sierra Leone. Nach den wichtigsten Warengruppen geordnet, stellte sich die Chemieeinfuhr wie folgt:

	Nigeria		Goldküste		Sierra Leone	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Calciumcarbid	4 179	5 047	6 737	7 767		
Polen	245	1 258	261	1 897		
Jugoslawien	625	1 022	1 212	1 993		
Oesterreich	872	404	986	446		
Deutschland	447	378	654	505		

Schwerchemikalien.

Von den Schwerchemikalien sind nur Calciumcarbid und Methanol gesondert ausgewiesen. Die Einfuhr von n. b. g. Schwerchemikalien umfaßt vor allem das von den Goldminen benötigte Natriumcyanid sowie den Bedarf der Seifenindustrie an Alkalicarbonaten und Aetzalkalien. Als weitere Verbraucher von Schwerchemikalien kommen die Brauereien und Mineralwasserfabriken in Betracht.

	Nigeria		Goldküste		Sierra Leone	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Methanol	2 917	4 029	659	837		
Großbritannien	2 843	3 939	629	798		
Deutschland	61	81	28	37		
Schwerchemikalien, n. b. g.			63 039	86 106		
Großbritannien			54 407	72 656		
Deutschland			5 339	7 103		
Belgien			1 245	2 984		
Goldküste.						
Calciumcarbid	13 266	14 207	17 741	17 294		
Schweiz	3 184	4 440	2 805	3 665		
Norwegen	2 213	1 733	5 022	3 834		
Oesterreich	2 909	1 314	2 804	1 191		
Deutschland	1 674	1 191	1 666	1 216		
Polen	627	1 140	577	1 216		
Jugoslawien	324	322	665	634		
Methanol	2 767	2 728	505	504		
Schwerchemikalien, n. b. g.			52 100	60 130		
Großbritannien			33 594	35 468		
Deutschland			8 521	11 427		

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Ankauf von Wechseln und Schecks auf slowakische Kronen.

Die Reichsbank hat den Ankauf von Wechseln und Schecks in Ks auf die Slowakei mit sofortiger Wirkung aufgenommen, soweit den Abschnitten Warenforderungen deutscher Exporteure gegenüber slowakischen Einfuhrfirmen zugrunde liegen oder die Abschnitte aus dem Transitverkehr deutscher Firmen herrühren. Die Diskontierung erfolgt zum amtlichen Berliner Mittelkurs unter Abrechnung des slowakischen Diskontsatzes von z. Z. 3%. Wechsel und Schecks auf die Slowakei, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können nur zum Einzug übernommen werden. Ferner kauft die Reichsbank auch Wechsel und Schecks in Ks auf solche Länder an, mit denen ein ungehinderter Zahlungsverkehr möglich ist. Dagegen bleiben alle auf tschechische Kronen und alte tschecho-slowakische Kronen lautenden Wechsel und Schecks, die auf Länder mit einer anderen Währung gezogen sind, vom Ankauf ausgeschlossen. (3884)

Ueberweisungen nach Verrechnungsländern im Protektorat.

Nach einer Bekanntmachung des Prager Finanzministers vom 26. Mai können die Postsparkasse und die Devisenbanken Zahlungen auf Verrechnungskonten für ihre Kunden frei ausführen, wenn sie zur Begleichung von eingeführten Waren oder Einfuhrnebenkosten dienen und der Betrag im Einzelfalle 3000 K nicht überschreitet. Zur Begleichung 3000 K übersteigender Verpflichtungen in Raten ist die Bewilligung der Nationalbank erforderlich. (3913)

Warenverkehr zwischen Schweden und dem Protektorat.

Durch ein Abkommen vom 3. Juni ist der Warenverkehr zwischen Schweden und dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. Juli ab geregelt worden. Die Zahlungen werden weiter in freien Devisen abgewickelt. Eine abschließende Vereinbarung wurde ferner über den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Schweden getroffen. (3912)

Zahlungsverkehr mit Mandschukuo.

Nach RE 74/39 werden Einzahlungen auf das RM-Sonderkonto Mandschukuo Z, über das mandschurische Soja-

bohnenlieferungen abgewickelt wurden, nur noch solange entgegengenommen, bis der am 31. Mai bestehende Saldo ausgeglichen ist. Auszahlungen aus dem Sonderkonto Z sind vom 1. Juni ab nicht mehr zulässig. Für die Einfuhr von Sojabohnen wird vom 1. Juni ab bei der Yokohama Specie Bank Ltd., Hamburg, ein neues RM-Sonderkonto Mandschukuo Y geführt, aus dem wie aus dem bisherigen Konto Z deutsche Warenlieferungen nach Mandschukuo bezahlt werden können. (3882)

Handel mit Devisenquoten in Rumänien.

Zum Handel von Devisenquoten aus der Ausfuhr nach freien Devisenländern ist neuerdings die vorherige Genehmigung der Rumänischen Nationalbank nicht mehr erforderlich. Der Handel erfolgt über die Devisenbanken. Im Zusammenhang mit der Wiederfreigabe des Quotenhandels ist der Kurs des engl. £ aus der 30%igen Devisenquote in den ersten Junitagen auf 1580 Lei je £ gestiegen gegenüber einem amtlichen Kurs von 680 Lei. (3883)

Abgrenzung der Notenbankbezirke in China.

Meldungen aus Tokio zufolge soll das Gebiet, in dem ausschließlich die Noten der Pekinger Reservebank Gültigkeit haben, in nächster Zeit im einzelnen festgesetzt werden. Die Grenze gegenüber dem Geltungsgebiet der Noten der Huahsing Commercial Bank in Schanghai dürfte der Jangtschiang werden. Im Norden wird der Bereich voraussichtlich bis zur mandschurischen Grenze und im Westen bis zum neuen Mongolenstaat gehen, wo nach einer kürzlichen Anweisung nur Noten der Bank der Inneren Mongolei, der Zentralbank von Mandschukuo und japanische Noten umlaufen dürfen. Der chinesische Nationaldollar ist am 8. Juni nach Einstellung der Interventionen des Stabilisierungsfonds um rund 20% auf 6½ d. je sh. gesunken. Der Yen ist am Schanghaier Markt der Abwärtsbewegung gefolgt und liegt noch unter dem China-Dollar. In Schanghai hat der Yen damit nur noch den halben Wert des amtlichen Tokioer Kurses. (3881)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Deutsch-amerikanischer Warenverkehr.

Bei der Verzollung deutscher Waren (vgl. S. 531) hat der Importeur jetzt einen vom Finanzministerium herausgegebenen Fragebogen auszufüllen, aus dem die Art der Bezahlung der eingeführten Waren deutlich hervorgehen muß. Außerdem werden ausführliche Belege hierfür verlangt. Die Prüfung dieser Unterlagen durch das Finanzministerium soll alsdann maßgebend für die Entscheidung sein, ob die Ware dem Ausgleichszoll unterliegt oder nicht. Von dem Hinterlegungszwang wird der Importeur durch die Ausfüllung des Fragebogens nicht befreit. (3885)

Ausland.

Irland.

Zolluntersuchungen. Auf Veranlassung der Regierung Großbritanniens hat der irische Handelsminister die Eire Prices Commission beauftragt, die zur Zeit gültigen Zollsätze und Einfuhrbeschränkungen einer Reihe von Waren nachzuprüfen. An Chemieverzeugnissen befinden sich hierunter:

Pos.	Warenbezeichnung
73	Flüssige Trockenmittel für Farben und Lacke; hierunter fallen flüssige Trockenmittel zur Verwendung bei der Herstellung von Farben oder Lacken, die aus einem metallischen Resinat, einem metallischen Linoleat, einem metallischen Oleat oder aus Stoffen gleicher Art oder aus einem Gemisch von zwei oder mehr dieser Stoffe in White spirit, Terpentinöl, Leinöl usw. bestehen.
167	Farben, Wasserfarben und Kitt; hierunter fallen Kitt in jeder Form und Farbe, Wasserfarben in flüssiger oder in Teigform; ausgenommen Bleiweiß, trocken oder in Form von Farbpaste, Künstlerfarben in Tuben sowie alle Trockenfarben.
255	Lack, der nicht mit Spiritus hergestellt ist und keinen Spiritus enthält, in flüssiger Form oder in Pasten- oder Pulverform.

Interessenten werden aufgefordert, Mitteilungen bezüglich der erwähnten Zolluntersuchungen bis spätestens 56 Tage nach dem 9. Juni 1939 an den Secretary of the Prices Commission, Dublin, einzureichen. (3889)

Frankreich.

Die neue Einfuhrsteuer. Nach einem im „Journal Officiel“ vom 7. Juni veröffentlichten Rundschreiben über die Anwendung der 1%igen Rüstungssteuer ist der erste Umsatz nach der Einfuhr von der Rüstungssteuer befreit worden, um den französischen Käufer, der sich an eine französische Einfuhrfirma wendet, mit dem unmittelbaren Bezieher aus dem Ausland gleichzustellen. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die Lieferung in unmittelbarer Folge der Einfuhr vorgenommen wird, daß sie direkt vom Einführer an den Käufer erfolgt und die Ware nicht an ein Handelsmagazin (magasin du commerce) geliefert wird. Eine direkte Lieferung wird auch dann als vorliegend angesehen, wenn die Ware, stets Eigentum der Einfuhrfirma bleibend, auf ein Lager (dépôt) im Innern gebracht wird, um von dort auf weitere Lager aufgeteilt oder an Wiederverkäufer oder Kunden verkauft zu werden. Als erste Lieferung gilt in diesem Falle diejenige aus dem Lager an Wiederverkäufer oder Kunden.

Da sich die Steuererhebung bei der Einfuhr nur auf den Warenwert zur Zeit der Einfuhr erstreckt, hat der Einführer, wenn sich der Wert beim ersten Verkauf erhöht, Steuernachzahlung zu leisten. Die Bestimmungen für solche Nachzahlungen werden noch festgesetzt.

Nach dem Rundschreiben müssen ferner ausländische Firmen, die in Frankreich nicht vertreten sind und die Ausführung von Arbeiten übernehmen wollen, der Verwaltung der indirekten Steuern einen Vertreter benennen, der die mit der Rüstungssteuer zusammenhängenden Formvorschriften erledigt und die Steuer an Stelle der ausländischen Firma entrichtet. Bezüglich der Berechnung der Steuer wird darauf hingewiesen, daß sie grundsätzlich von dem Verkaufspreis einschließlich aller Kosten und Steuern erhoben wird. Wenn eine Ware also mit 100 Fr. fakturiert und die Steuer außerdem mit

1 Fr. in die Rechnung eingesetzt wird, ist die Steuer von 101 Fr. zu berechnen. Einer Bekanntmachung im „Bulletin Douanier“ vom 9. Juni ist andererseits zu entnehmen, daß die 1%ige Stempelgebühr und die Gebühren für die sanitäre Beschau von Einfuhrwaren nicht zum steuerpflichtigen Wert gehören, da es sich dabei weder um Zölle noch um Steuern handelt. Bei wertzollpflichtigen Arzneimitteln, die auf der Grundlage der Kleinverkaufspreise verzollt werden, ist die Steuer auf der gleichen Preisgrundlage zu erheben. (3914)

Fransösische Besitzungen

Düngemittelkontrolle. Gemäß verschiedener im „Journal Officiel“ (Paris) veröffentlichter Dekrete gelten in Französisch Aequatorialafrika, Französisch Westafrika, Indochina, Madagaskar, Guadeloupe, Martinique, Réunion, den französischen Besitzungen in Indien und im Mandatsgebiet Kamerun folgende neue Bestimmungen für den Handel mit Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln:

Jeder Verkäufer von Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln ist verpflichtet, in den Prospekten, Werbeanzeigen, Preislisten und Handelspapieren die Bezeichnung der zum Verkauf gestellten Mittel, ihre natürliche oder gewerbliche Herkunft, ihren Gehalt an düngenden bzw. wirksamen Stoffen und deren Bindungsart oder -zustand anzugeben. Die gewerbliche Herkunft ist durch den Namen der Fabrik oder der Firma, die das Mittel hergestellt hat oder hat herstellen lassen, zu bezeichnen, die Herkunft eines natürlichen reinen oder einfach gemahlenden oder gepulverten Mittels durch den geologischen Ort. Die Gehaltsangaben sind je 100 kg fakturierter Ware in ihrem Lieferungszustand, und zwar bei Düngemitteln, bezogen auf elementaren Stickstoff, Phosphorsäure (P_2O_5) und Reinkali, bei Bodenverbesserungsmitteln, bezogen auf wasserfreies Calciumoxyd und Magnesiumoxyd, auszudrücken; die Worte „pour cent“ sind auszusprechen.

Die Bindungsart der wirksamen Stoffe darf nur folgendermaßen bezeichnet werden:

1. Bei Stickstoff aus Nitraten durch die Worte „azote nitrique“ in Verbindung mit der Angabe der betreffenden Nitrate. Bei Stickstoff aus Ammonsalzen, Rohammoniak, Kalkstickstoff, Harnstoff sowie ihren Salzen und Derivaten durch die Worte „azote ammoniacale“ in Verbindung mit der Bezeichnung der betreffenden Verbindung. Bei Stickstoff aus organischen Substanzen, wie Knochen, Fleisch, Blut, Horn, Leder, Oelkuchen, Destillationsrückständen, durch die Worte „azote organique“ und durch den Namen der betreffenden Substanz und die Art ihrer Behandlung.

2. Bei wasserlöslicher Phosphorsäure durch die Worte „acide phosphorique soluble dans l'eau“; bei wasserunlöslicher, aber citratlöslicher Phosphorsäure mit den Worten „acide phosphorique soluble dans le citrate d'ammoniaque“. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen ist jedoch nicht obligatorisch. Beide Aufschriften können durch folgende ersetzt werden: „acide phosphorique soluble dans l'eau et dans le citrate ammoniacale“. In Wasser und Ammoncitrat unlösliche Phosphorsäure wird bezeichnet als „acide phosphorique insoluble“. In jedem Falle ist die Art der vorhandenen Phosphorverbindung anzugeben.

3. Bei wasserlöslichem Kali durch die Worte „potasse soluble dans l'eau“ unter Angabe der betreffenden Kalisalze; bei wasserunlöslichem Kali durch die Worte „potasse insoluble“.

4. Bei Kalk aus Fettkalk durch die Worte „chaux de la chaux grasse“, wenn der Kalkgehalt des Bodenverbesserungsmittels bei Kalkgestein mindestens 90%, bei gepulvertem Kalk mindestens 65% beträgt. Bei Kalk aus halbfettem Kalk durch die Worte „chaux de la chaux demi-grasse“, wenn der Kalkgehalt entsprechend mindestens 75 bzw. 55% beträgt; bei Kalk aus Magnesiumkalk durch die Worte „chaux de la chaux maigre“, wenn der Kalkgehalt bei Kalkgestein weniger als 75%, bei gepulvertem Kalk weniger als 55% beträgt; bei Kalk aus Kalkstein, natürlichen Calciumcarbonaten, Kreide, Mergel, Muschelerde, Tang durch die Worte „chaux combinée à l'état de carbonate“; bei Kalk aus Gips durch die Worte „chaux combinée à l'état de sulfate“; bei Kalk aus Fabrikationsabfällen oder gewerblichen Rückständen durch die Worte „chaux des déchets de chaux“ bzw. „chaux combinée à l'état de carbonate, des résidus d'industries de . . .“.

Bei Kalk und Magnesia aus magnesiumhaltigem Kalk durch die Worte „chaux et magnésie de la chaux magnésienne“, sofern der Magnesiumgehalt mindestens 10% beträgt; bei Kalk und Magnesia aus magnesiumhaltigen Kalksteinen durch die Worte „chaux et magnésie combinées à l'état de carbonates“; bei solchen Bodenverbesserungsmitteln, die für die unmittelbare Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sind, ist außerdem der Mahlungsgrad anzugeben.

Sämtliche vorstehende Angaben müssen vom Verkäufer auf dem Kaufkontrakt oder auf dem Doppel des beim Verkauf dem Käufer ausgestellten Scheines vermerkt werden, sofern diese Papiere beim Verkauf überhaupt ausgestellt werden. (3502)

Belgisch-Luxemburgische Zollunion.

Verzollung von Coffeincitrat. Laut „Bulletin des Droits d'Entrée“ wird Coffeincitrat nach Pos. 377 des belgischen Zolltarifs zollfrei abgefertigt. (3581)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Einfuhrbewilligungen. Der Finanzminister hat unter dem 14. April 1939 eine Zusammenfassung aller zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Anwendung von Einfuhrbewilligungen veröffentlicht. Eine deutsche Ueber-

setzung dieser Bestimmungen, die im „Danziger Zollblatt“ vom 25. Mai 1939 veröffentlicht sind, kann auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsicht angefordert werden. (3796)

Zu den Aenderungen im Ausfuhrzolltarif. Auf S. 437 berichteten wir über verschiedene Aenderungen des polnischen Ausfuhrzolltarifs. Wie erwähnt, dürfen die betreffenden Waren mit Genehmigung des Finanzministers zollfrei ausgeführt werden. Hierzu verläutet nunmehr, die Zollfestsetzung bezwecke, eine Normung der in Frage kommenden Waren für die Ausfuhr durchzuführen. Das Finanzministerium gewähre die Zollfreiheit nur dann, wenn die Erzeugnisse den verlangten Normen entsprechen. (3797)

Rumänien.

Genehmigungsgebühr für pharmazeutische Spezialitäten. Auf Grund einer Ministerialentscheidung unterliegen mit Wirkung vom 1. April d. J. in- und ausländische pharmazeutische Spezialitäten einer Genehmigungsgebühr von 5000 Lei. (3852)

Jugoslawien.

Um die Zollfreiheit für Zellwolle. Nach dem „Industrijski Kurir“ hat sich der Verband der jugoslawischen Textilindustrie bereit erklärt, den italienischen Forderungen in bezug auf die Zollbehandlung von zellwollenen Erzeugnissen insofern entgegenzukommen, als Rohzellwolle bei der Einfuhr nach Jugoslawien als Baumwolle behandelt, d. h. ohne Zoll, ohne Pauschal- und Luxussteuer eingeführt werden soll. Die inländischen Spinnereien könnten als Beimischung zur Baumwolle bis zu 25% Zellwolle verwenden. (3798)

Italien.

Zusatzabkommen mit Argentinien. Am 1. Juni d. J. wurde zwischen beiden Staaten ein Zusatzabkommen zum bestehenden Handelsvertrag unterzeichnet, durch das der seit etwa einem Jahr bestehende handelspolitische Konfliktzustand zwischen Italien und Argentinien beigelegt worden ist. Italien wird hauptsächlich Textilien, Lebensmittel, Maschinen und chemische Erzeugnisse liefern, Argentinien u. a. Weizen, Oelsamen, Gerbstoffe, Talg und Casein. Nach dem neuen Zusatzabkommen soll der beiderseitige Warenverkehr einen Ausgleich bei etwa 450 Mill. Lire finden. (3842)

Rückerstattung der Umsatzsteuer. Nach einer Anordnung des Finanzministeriums ist das Umsatzsteuer-rückvergütungsverfahren auf die in Postpaketen ausgeführten Waren ausgedehnt worden. Das Finanzministerium hat hierzu eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen. (3895)

Neues Mineralölsteuergesetz. Am 1. Juli d. J. tritt ein neues Mineralölsteuergesetz in Kraft. Die Steuersätze sind gegenüber der bisherigen Regelung unverändert geblieben. Bei der Einfuhr wird die Steuer in Form einer Einfuhrausgleichssteuer in gleicher Höhe wie im Inland erhoben. (3894)

Ver. St. v. Nordamerika.

Ursprungsbezeichnung für sudetendeutsche Waren. Nach einer Entscheidung des Zollgerichtes ist bei sudetendeutschen Erzeugnissen die Ursprungsbezeichnung „Made in Czechoslovakia“ noch zulässig, wenn die Waren im Sudetenland vor dem Anschluß an das Reich hergestellt und erst nach diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind. Es wird allerdings mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Zollbehörde gegen diese Entscheidung Einspruch erheben wird. (3896)

Canada.

Einfuhrbestimmungen für Waren aus der früheren Tschecho-Slowakei. Laut Memorandum des Finanzministeriums vom 10. Mai 1939 müssen die Zollrechnungen über Waren aus dem Gebiet der früheren Tschecho-Slowakei bei der Einfuhr nach Canada als Bezeichnung des Ursprungslandes neben dem jetzigen Teilgebiet außerdem noch die Angabe „Czechoslovakia“ enthalten. Bei unmittelbarer Einfuhr von Waren aus diesen Gebieten ist der heimische Marktwert in der jetzigen amtlichen Währung des betreffenden Gebietes anzugeben.

Werden die einzuführenden Waren von einem Ort außerhalb dieser Gebiete nach Canada verschifft, so muß der heimische Marktwert in der am Orte der Verschiffung geltenden amtlichen Währung angegeben werden. Der festgesetzte Umrechnungssatz der Reichsmark für Verzollungszwecke in Höhe von 0,32 \$ wird nur für solche Waren angewandt, die innerhalb des deutschen Zollgebiets, ausschließlich des Protektorats, hergestellt sind. Für Waren, die aus den Gebieten stammen, für welche früher die Bestimmungen des canadisch-tschecho-slowakischen Handelsvertrages gültig waren, werden bei der Verzollung bis auf weiteres die Tarifsätze dieses Handelsvertrages zugrunde gelegt. (3898)

Ursprungsbezeichnungszwang. Wie im „Board of Trade Journal“ mitgeteilt wird, sind vom canadischen Finanzministerium am 10. Mai 1939 neue Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung auf ursprungsbezeichnungspflichtigen Waren veröffentlicht worden (vgl. 1938 S. 804, 932 und 1109). Demzufolge stellt der Name des Ursprungslandes, entweder allein oder mit Zusätzen wie „made in“, „produced in“ usw. oder mit dem vorausgenannten Namen des Fabrikanten oder Erzeugers, die einzige zulässige Ursprungsbezeichnung dar, unter der Voraussetzung, daß aus den Begleitpapieren deutlich hervorgeht, daß die betreffenden Waren aus diesem Lande stammen. Die Namen von Provinzen, Staaten, Landschaften oder Großstädten werden nicht mehr als genügende Ursprungsbezeichnung angesehen. Nach wie vor können die Ursprungsbezeichnungen englisch oder französisch angegeben werden. Die neuen Bestimmungen treten am 15. August 1939 in Kraft. (3897)

Costa Rica.

Zuschlagzoll. Der Präsident der Republik hat angeordnet, daß der Zuschlagzoll von 100% des Einfuhrzolls (vgl. S. 317) für Warenlieferungen aus Aegypten, Belgien, Brasilien, China, Cuba, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Haiti, Japan, Jugoslawien, Lettland, Mexiko, Norwegen, Polen, Portugal, der Schweiz, Siam, der Sowjet-Union, Spanien, Ungarn und Uruguay in Anwendung kommt. (3788)

Jamaica.

Verpackungsabgabe. Nach Mitteilung im „Board of Trade Journal“ sind die Verpackungsabgaben (vgl. 1937, S. 654) für jedes Packstück, das nach Jamaica zum Verbrauch auf der Insel eingeführt wird, durch die Package Tax Law 1939 zu den bestehenden Sätzen bis zum 31. März 1940 verlängert worden. (3603)

St. Christopher und Nevis.

Ermäßigter Zuschlagzoll. Der Zuschlagzoll ist für das Jahr 1939 von 25 auf 12½% des Zolls herabgesetzt worden. (3107)

Paraguay.

Einfuhrkontrolle. Wie gemeldet wird, ist laut Anordnung vom 2. Juni d. J. eine Einfuhr von Waren nur noch gestattet, wenn eine behördliche Genehmigung vorliegt. Für Waren, deren Verschiffung bis zum 2. Juli 1939 im Ausfuhrland erfolgt, findet die neue Bestimmung noch keine Anwendung. (3820)

Argentinien.

Neufassung des Zolltarifs. Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ist eine Neuausgabe des argentinischen Zolltarifs in Kraft getreten, in die alle seit 1911 eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen hineingearbeitet sind. Die Zahl der Zollpositionen hat sich von 3699 auf 5317 erweitert. Abgesehen von einzelnen Fällen sind nach den vorliegenden Nachrichten in den bisher geltenden amtlichen Schätzwerten und in den Zollsätzen keine Aenderungen erfolgt. (3905)

Chile.

Vorschriften für Sublimat und Quecksilberoxycyanid. Nach einem im „Diario Oficial“ vom 15. März 1939 veröffentlichten Dekret müssen Sublimatpastillen sowie Quecksilberoxycyanidpastillen Kupfersulfat enthalten, und zwar im Verhältnis von 0,20 g je 0,50 g Quecksilberverbindung. (3422)

Uruguay.

Einfuhr von Mustersendungen. Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. muß bei der Einfuhr von Mustern ohne Wert der Empfänger der Ware in Uruguay eine von der zustehenden ausländischen Handelskammer beglaubigte Faktura vorlegen, in der ausdrücklich angegeben ist, daß es sich um eine Muster-ohne-Wert-Sendung handelt; in der Faktura muß außerdem der Betrag der Herstellungskosten vermerkt sein. (3735)

Aegypten.

Kontrollbestimmungen für Seife. Zu den auf S. 1071 (1938) veröffentlichten Bestimmungen für den Handel mit Seifen sind durch Dekret Nr. 44 von 1939 ergänzende Anordnungen über die Einfuhr von Seife erlassen worden. Hiernach müssen mit Wirkung vom 8. Mai 1939 von allen eingeführten Seifen Proben zur Analyse entnommen werden. Nach Ausführung der Analyse müssen die Analysenbescheinigungen jeder Seifensendung beigefügt werden. (3906)

Goldküste.

Ergänzung der Zollfreiliste. Die Liste 2 des Einfuhrzolltarifs (Zollfreiliste) ist durch Einfügung der Pos. 38 A Kindernährmittel, wenn sie als solche durch den Comptroller of Customs zugelassen sind, ergänzt worden. (3009)

Südafrikanische Union.

Revision des Ottawa-Abkommens gewünscht. Von südafrikanischer Seite wird eine Revision des Ottawa-Abkommens dringend gewünscht, das in Südafrika einen guten Absatzmarkt für englische Waren geschaffen habe, ohne daß sich ein entsprechender Markt für südafrikanische Waren habe entwickeln können. (3420)

Zollfreie Einfuhr von Rinderseuchenbekämpfungsmitteln. Durch Regierungsbekanntmachung Nr. 653 vom 12. Mai 1939 hat der Finanzminister das Präparat „Acaprin“ als Rinderseuchenbekämpfungsmittel zur zollfreien Einfuhr gemäß Pos. 246,3 des Einfuhrzolltarifs zugelassen. (3908)

Türkel.

Verzollung von Arzneimitteln. Laut Entscheidung des Ministeriums für Zölle und Monopole werden folgende Präparate nach Pos. 853 b (5% v. W.) verzollt: „Gynergen ampoul“, „Gynergen tablette“, „Gynergen solution“, „Lanaclarine Amp.“, „Lanaclarine Solution“ und „Lanaclarine comp.“. (3799)

Beschriftung der Eau-de-Cologne-Flaschen. Nach einer Meldung aus Istanbul erwartet man, daß demnächst eine Vorschrift herauskommen wird, wonach die Flaschen mit Eau de Cologne Bezeichnungen tragen müssen, aus denen der Alkoholgehalt des Inhalts hervorgeht. (3801)

Syrien und Libanon.

Düngemittelkontrolle. Nach einer kürzlich erlassenen Verordnung sind die Verkäufer von Düngemitteln verpflichtet, auf den äußeren Umhüllungen die Herkunft der Produkte anzugeben, ihren Gehalt an wirksamen Stoffen sowie die Natur oder den Verbindungszustand der Erzeugnisse. Wie es heißt, sollen durch diese Maßnahme die gegenwärtig noch üblichen Irreführungen im Düngemittelhandel verhindert werden. (3803)

Burma.

Aenderung im Zolltarif. Laut „Burma Gazette“ ist durch die Tarif Amendment Act 1939 der Schutzzoll für Magnesiumchlorid (Pos. 28,5: 1 Rp. 5 Annas je cwt. oder 25% v. W., je nachdem, welcher Satz der höhere ist) mit Wirkung ab 21. April 1939 in einen gewöhnlichen Zoll umgewandelt; die Bemerkung „bis 31. März 1939“ ist gestrichen worden. Eine Aenderung des Zollsatzes ist nicht eingetreten. (3787)

Niederländisch Indien.

Neue Zölle angekündigt. Nach einer Meldung des „Telegraaf“ aus Batavia sollen zur Deckung des zu erwartenden Fehlbedarfs im Staatshaushalt 1940 verschiedene bisher zollfreie Erzeugnisse mit Einfuhrzöllen belegt werden. (3804)

Indochina.

Erhöhung der Einfuhrabgaben. Das indochinesische Wirtschaftsparlament hat kürzlich eine Erhöhung der allgemeinen inneren Abgabe um 50% beschlossen. Die Höhe der Abgabe, der sowohl inländische wie ausländische Produkte unterliegen, ist für die einzelnen Erzeugnisse verschieden. Wie ferner bekannt wird, ist auch eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe auf Kautschuk geplant. (3805)

Japan.

Zugelassen[®] Lebensmittelfarben. Nach angestellten Ermittlungen werden in Japan nur die nachstehend aufgeführten Farben als Lebensmittelfarben anerkannt. Besondere Vorschriften über die Herstellung und Einfuhr solcher Farben bestehen nicht.

Phloxin, Eosin, Erythrosin B, Rosebengale, Amaranth, Orange I, Naphtholgelb S, Indigodisulfazid, Lichtgrün S. F., Lichtgrün S. F. bläulich, Lichtgrün S. F. gelblich, Neucoccin, Crocein-Scharlach, Bordeaux 6 B, Brillantblau F. C. F., Tartrazin, Säuregelb, Magenta-fuchsin, Bordeaux B, Echtgrün F. C. F., Ponceau R, Crocein-Scharlach 3 B, Sunset yellow F. C. F., Ponceau S. X („NIA“). (3831)

Australien.

Beantragte Schutzzölle. Von dem Zolltarifausschuß sind der Bundesregierung in den letzten zwölf Monaten verschiedene Schutzzölle vorgeschlagen worden, ohne daß die Bundesregierung sich bisher hierzu geäußert hätte. Nach einer Meldung aus Sydney wird angenommen, daß die Frage der Schutzzölle Anfang August d. J. gleichzeitig mit dem neuen Haushaltsplan entschieden werden wird. (3909)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Commonwealth Gazette“ sind die nachstehenden Erzeugnisse wie folgt abgefertigt worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

Borsäure zur Verwendung bei der Herstellung von Menthol: Pos. 404 (15% v. W.) (By-Law Nr. 1183). — Der Arzneimittelliste, die in By-Law Nr. 64 vom 5. Mai 1936 veröffentlicht worden ist (vgl. 1936, S. 759), wird hinzugefügt: „Präparate, die auf der Basis von Mandelsäure aufgebaut sind, zum Behandeln von Harnleiden“: Pos. 285 B (10% v. W.). (By-Law Nr. 1177). — Das ebenfalls am 5. Mai 1936 veröffentlichte By-Law Nr. 2 (vgl. 1936, S. 694), betreffend Aldehyde und Ester ohne Spiritusgehalt, nicht zusammengesetzt, für die Verwendung als Riechstoffe für industrielle Zwecke mit Ausnahme der folgenden usw. wird durch die Hinzufügung von Äthylvanillin in die Ausnahmeliste ergänzt: Pos. 11 C (15% v. W. Die Pos.-Nr. ist inzwischen geändert worden.) (By-Law Nr. 1176). — Das Arzneimittel Imadyl: Pos. 285 B (10% v. W.) (By-Law Nr. 1177). — „Casein“ von Sojabohnen: Pos. 255 B 2 (46¼% v. W.). — Die Arzneimittel Antex leo in jeder Form, Neo-hombreol in jeder Form, Phyxex leo in jeder Form: Pos. 285 B (10% v. W.). — Pottasche von Hammelfett, in dem Kaliumcarbonat den Hauptbestandteil darstellend: Pos. 281 K (frei). — Das Tierarzneimittel Lentin, Mittel gegen Würmer bei Schafen: Pos. 415 A 1 (frei). — Traubenzuckerlösungen, wenn diese Verwendung als Arzneimittel finden: Pos. 285 A (40% v. W.). — „Glycerogen“, ungereinigt: Pos. 289 A 2 (45% v. W.). (3606)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw.

Im AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. wurden mit Gültigkeit vom 12. Juni 1939 die Empfangsbahnhöfe Kriegsdorf, Neutitschein und Römerstadt nachgetragen. (3860)

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Im AT 11 B 1 für Düngemittel wurde in den Anwendungsbedingungen als neue Ziffer 1 aufgenommen: „Der Ausnahmetarif gilt, abweichend von Ziffer 5 a der allgemeinen Bestimmungen im RGT, Heft C II a Tiv. 5 a, auch für Sendungen, die vor ihrer endgültigen

Verwendung zum Düngen noch zu einem Lager befördert werden.“ Die bisherigen Ziffern 1—3 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4. (3861)

Ausnahmetarif für Pflanzenschutzmittel.

Im AT 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel wurden mit Gültigkeit vom 12. Juni 1939 die Ziffer 6 des Abschnitts Güterart im Oertlichen Geltungsbereich die Versandbahnhöfe Halden und Langenberg (Rheinl.) nachgetragen. (3862)

Ausnahmetarif für Grünfütter-Silierungsmittel.

Im AT 12 B 22 für Grünfütter-Silierungsmittel wurde mit Gültigkeit vom 12. Juni 1939 die Ziffer 6 des Abschnitts Güterart durch „der Chemischen Fabrik Kalk in Köln“ ergänzt. Zu Ziffer 6 des Abschnitts Oertlicher Geltungsbereich wurden als Versandbahnhöfe Bitterfeld und Köln-Deutz nachgetragen. (3863)

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen usw.

Der AT 23 B 19 für Elektrodenkohlen usw. tritt mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft. (3864)

Ausnahmetarif für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle.

Im AT 24 B 8 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle treten mit Gültigkeit vom 12. Juni 1939 die folgenden Ergänzungen in Kraft: In der Abteilung I (Rohstoffe) wurde im Abschnitt Mindestmengen die Ziffer 0 Lenzing von Gütern der Ziffern 7, 8, 9 und 10 des Abschnitts Güterart 50 000 t nachgetragen. Zu Ziffer 7 (Schwefelkohlenstoff) wurden Sonderfrachtsätze von Ammendorf, Bad Kreuznach Gbf., Gelsenkirchen-Schalke, Hamburg Hgfb. und Premnitz nach Lenzing, zu Ziffer 8 (Schwefelsäure) von Bad Köstritz, Berlin-Schöne-weide, Döberitz-Gapel (Kr. Westhavelland), Duisburg-Hochfeld Süd Gelsenkirchen-Schalke, Hamborn, Hamburg-Wilhelmsburg, Hettstedt, Magdeburg Hafen, Magdeburg Südost, Moosbierbaum-Heiligenreich, Münsterbusch, Nienburg (Weser), Nievenheim, Nordenham, Oberhausen Hbf., Oberhausen West, Oker, Saal (Donau), Scheune, Stolzenhagen-Kratzweick, Waldenburg (Schles.) ob. Bf., Waldenburg (Schles.) unt. Bf., Weißig (b. Großenhain) und Wolfen (Kr. Bitterfeld) nach Lenzing, zu Ziffer 9 (Soda) von Ammendorf, Bernburg, Bitterfeld, Duisburg Hbf., Duisburg West, Ebensee, Frankfurt-Höchst, Gablingen, Köln-Deutz, Köln-Mülheim, Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik, Merseburg, Millingen, Rheinfelden (Baden), Staßfurt-Leopoldshall, Stolberg (Rheinl.) Hbf., Troisdorf, Wackerwerk und Wolfen (Kr. Bitterfeld) nach Lenzing, zu Ziffer 10 (Sole) von Bad Asee, Bad Ischl Gbf. und Ebensee nach Lenzing nachgetragen. Im Oertlichen Geltungsbereich der Abteilungen II und III (Zellwolle) wurde als neuer Versandbahnhof Krefeld-Linn nachgetragen. (3865)

Ausnahmetarif für bestimmte See-Einfuhrgüter.

Im AT 24 S 5 für bestimmte See-Einfuhrgüter wurden mit Gültigkeit vom 12. Juni 1939 Sonderfrachtsätze von Bremen, Hamburg, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck Hbf., Saßnitz Hafen, Stettin und Warnemünde nach Althabendorf nachgetragen. (3866)

Ausnahmetarif für bestimmte See-Ausfuhrgüter.

Im AT 24 S 6 für bestimmte See-Ausfuhrgüter wurden mit Gültigkeit vom 8. Juni 1939 Sonderfrachtsätze von Badgastein nach Bremen, Hamburg, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck Hbf., Saßnitz Hafen, Stettin und Warnemünde aufgenommen. (3867)

Verlängerung von Ausnahmetarifen.

Die folgenden Ausnahmetarife wurden bis 30. Juni 1940 verlängert: AT 4 B 17 für Kalk usw., AT 9 B 9 für Vorkupfer, AT 11 B 6 für Gips, AT 11 B 8 für Kalk usw. (3868)

Deutscher Seehafen-Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr mit dem Lande Oesterreich (Dutös).

Die nachstehenden Sondertarife des Deutschen Seehafen-Donau-Umschlagtarifs treten mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft: 12 Dutös 1 für Schwefel usw., 12 Dutös 2 für Gerbstoffe usw., 14 Dutös 1 für Fette und Öle, 14 Dutös 2 für Asphalt, 14 Dutös 3 für Erdöldestillate, 14 Dutös 4 für Erdölpech, 14 Dutös 5 für Paraffin, 23 Dutös 2 für Rohgummi usw., 23 Dutös 4 für Harze. (3869)

Donau-Umschlagtarif Ausnahmetarif 25 (Benzin) vom 15. August 1938.

In vorstehendem Ausnahmetarif wurden mit Wirkung vom 8. Juni 1939 Sonderfrachtsätze von Regensburg Hbf., Deggendorf Hafen und Passau Hbf. nach Riesa nachgetragen. (3870)

Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Regensburg, Deggendorf Hafen, Passau, Linz und Wien bei Umschlag nach und von der Donau vom 1. Februar 1939.

Im Ausnahmetarif 29 (Gasöl) wurden mit Gültigkeit vom 8. Juni 1939 die Empfangsbahnhöfe Chodau, Großschönau (Sachs.) und Warnsdorf nachgetragen. (3871)

Donau-Umschlagtarif Ausnahmetarif 10 (Farben).

Mit Gültigkeit vom 12. Juni 1939 trat der vorgenannte Tarif in Kraft. (3872)

Deutsch-Ungarischer Gütertarif Artikelart 20 (Manganerz) vom 1. Dezember 1937.

Der vorstehende Tarif trat mit Ablauf des 7. Juni 1939 außer Kraft. Als Ersatz wird der Artikelart 20 für Manganerz (Braunstein) zur Eisen- und Stahlerzeugung im Deutschen Reich vom 8. Juni 1939 neu eingeführt. (3873)

RUNDSCHAU DER CHEMIWIRTSCHAFT.

Die Tierkörperverwertungsanstalten im Jahre 1937.

Durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 wurde einheitlich für das ganze Reich die Pflicht zu einer wirtschaftlichen Verwertung der Tierkadaver vorgeschrieben, während das bisher gültige Reichsrecht ausschließlich die gefahrlose Beseitigung der Tierleichen vorsah. Dadurch wird der Bedeutung, die die Erzeugung der Abdeckereien bei einer technisch fortgeschrittenen Tierkörperverwertung hat, Rechnung getragen. Als Hauptprodukte fallen in den Abdecke-

reien Fett und Tierkörpermehl an. Das Fett ist allerdings nur beschränkt verwendungsfähig, es wird in der Hauptsache zur Seifenerzeugung benutzt. Trotzdem ist die volle Ausnutzung dieser Fettquelle im Interesse einer Minderung der Auslandsabhängigkeit auf diesem Gebiet sehr wichtig. Das eiweißreiche Tierkörpermehl ist ein wertvolles Viehfuttermittel; 1933 wurde ein durchschnittlicher Gehalt an verdaulichem Protein von 53% festgestellt. Als Nebenerzeugnis fällt noch Leimgallerte an, die als Bindemittel Verwendung findet. Im einzelnen

wurden folgende Produkte in den Tierkörperverwertungsanstalten gewonnen (in t):

	Fett ¹⁾	Tierkörpermehl ²⁾	Leimgallerte	Häute	Tierhaare	Sonst. Erzeugnisse ³⁾
1933	5 817	10 459	380	3 028	38	2 058
1936	5 991	11 284	1 033	3 541	41	3 118
1937	7 071	15 255	1 640	4 332	54	4 398

1) Abdeckereifett ohne Unterschied der Herkunft einschl. kleiner Mengen Schweine-, Rinder- und Kammfett sowie Fischtran. —
 2) Einschl. kleiner Mengen Düngemehl, Blutmehl und Fischmehl. —
 3) Flechsen, Hufe, Hörner, Klauen, Knochen, Rohfleisch zu Fütterungszwecken.

Die Steigerung der Erzeugung im Jahre 1937 ist zum Teil auf Maßnahmen der Behörden zurückzuführen, die schon vor Erscheinen des Gesetzes vom 1. Februar 1939 eine Stilllegung der Betriebe mit unzureichenden Anlagen und die Aufstellung von neuzeitlichen Apparaten angestrebt hatten. Dadurch ist auch die Qualität der Erzeugnisse gestiegen. Bei dem Tierkörpermehl konnte der 1933 noch 12% betragende Gehalt an unerwünschtem Fett vermindert werden. Dementsprechend haben sich auch die Durchschnittserlöse der Abdeckereien erhöht. Im Jahre 1933 erbrachte Tierkörpermehl im Durchschnitt nur 124 RM je t, 1937 dagegen 221 RM; Abdeckereifett kostete 1933 206 RM je t gegen 330 RM 1937, der Preis für Leimgallerte stieg in der gleichen Zeit von 51 RM auf 126 RM je t.

Als Rohstoffe werden von den Abdeckereien nicht nur Tierleichen verwandt, sondern stellenweise auch in großem Umfang genußuntaugliche Schlachterzeugnisse, sogenannte „Konfiskate“. Sie machen fast ein Drittel des gesamten Rohstoffeinsatzes aus. Die Gewichte der Rohstoffe mußten bei zahlreichen Kleinbetrieben auf Grund von Durchschnittsgewichten geschätzt werden, da von den befragten Betrieben nur die Stückzahl angegeben werden konnte. In den letzten beiden Berichtsjahren wurden folgende Rohstoffe für die Erzeugung eingesetzt:

	1936 1000 t	1937 1000 t	1936 1000 Stück	1937 1000 Stück
Kadaver von:				
Rindern ¹⁾	15	17	57	70
Kälbern	4	5	117	146
Pferden ²⁾	18	24	55	69
Schweinen	8	10	130	164
Sonstige Kadaver	3	3	216	225
Konfiskate u. a. Schlacht- abfälle	25	29	—	—

1) Ohne Kälber. — 2) Ohne Fohlen.

Insgesamt wurden 1933 von der Statistik 499 Betriebe mit 1451 beschäftigten Personen und 1937 503 Betriebe mit 1601 Beschäftigten erfaßt. Die Zahl der öffentlichen Betriebe ging in dieser Zeit von 88 auf 59 zurück. Es handelt sich bei den Abdeckereien hauptsächlich um kleine Betriebe, mit oft sehr primitiven Einrichtungen. Ueber ein Drittel der Beschäftigten waren die Inhaber selbst, die allein oder mit ihren Familienangehörigen die Arbeit verrichteten. Nur einige größere Anstalten beschäftigten bis zu 40 Arbeiter und Angestellte. An Löhnen und Gehältern wurden 1937 rund 1,7 Mill. RM gezahlt.

Im Hinblick auf die einzelnen Gebiete des Reiches ergibt sich, daß die Entwicklung des Abdeckereiwesens bisher weniger von der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Gebiete abhängig war als vielmehr von den örtlichen Gepflogenheiten der Verwertung. Besonders rückständig ist danach die Verwertung der Tierkörper in Bayern, Oberschlesien, dem Sudetengau und der Ostmark, während die besten Ergebnisse im Land Sachsen und in Schleswig-Holstein erzielt wurden. Seit 1937 werden die Ergebnisse auch durch das Auftreten der Tierseuchen beeinflusst, die sich in den einzelnen Gebieten verschieden gezeigt haben. (3615)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Anbau von Sojabohnen in der Ostmark.

Vor kurzem ist mit der Anpflanzung von Sojabohnen in der Ostmark begonnen worden. Hauptsächlich im Burgenland und im Niederdonaugebiet sind die Boden- und Witterungsverhältnisse hierfür recht günstig. Zwar

sind bisher nur rund 700 ha angebaut, jedoch liegt die Anbaugenehmigung bereits für 6000 ha vor. Von Bedeutung ist, daß in der Ostmark leistungsfähige Betriebe zur Gewinnung von Sojabohnenöl und Sojabohnenmehl bestehen. Beide Erzeugnisse gewinnen als Rohstoffe der chemischen Industrie immer mehr an Boden. (3874)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichsgesundheitsblatt“ vom 7. Juni 1939 ist auf S. 468 ein Nachtrag zu dem Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln bekanntgegeben. (3886)

Ausland.

Erneuerung des Italienisch-spanischen Quecksilberkartells.

Die Verhandlungen zwischen den italienischen und spanischen Quecksilbererzeugern haben zur Errichtung eines neuen Kartells geführt, durch das Erzeugung und Absatz auf den ausländischen Märkten geregelt werden. Die italienische Produktion ist in den letzten Jahren gestiegen. Sie erreichte 1937 und 1938 je rund 2300 t gegen 972 t im Jahre 1935. Damit ist die Quecksilbererzeugung Spaniens überflügelt worden, die im Jahre 1937 etwa 2000 t betragen haben soll gegen 1232 t 1935. Es ist daher anzunehmen, daß die italienische Quote höher liegen wird als in dem früheren Mercureo Europeo. Nach Abschluß des neuen Kartellvertrages wurde die Londoner Quecksilbernotierung von 17 £ 18 sh. 6 d. auf 16 £ 4 sh. je Flasche von 75 lbs. herabgesetzt, da jetzt mit regelmäßigen Anlieferungen gerechnet wird. (3847)

Großbritannien.

Ausbau der Aluminiumerzeugung. Nach einer Meldung aus London soll die britische Erzeugung von Aluminium, die zur Zeit rund 2000 t im Monat beträgt, bis zum September auf 2500 und bis zum März 1940 auf 4000 t im Monat gebracht werden. (3809)

Fusion in der Sicherheitsglasindustrie. Nach einer Meldung aus London erhöht die Triplex Safety Glass Co. ihr Kapital von 500 000 auf 655 000 £ zwecks Uebernahme der Lancegaye Safety Glass, Ltd. (vgl. 1938, S. 136). (3808)

Krebsbekämpfung. Das Gesundheitsministerium erinnert die zuständigen Stellen in einem Rundschreiben an die Bestimmungen des Krebsgesetzes von 1939, wonach spätestens bis zum 31. März 1940 Vorkehrungen zur Durchführung einer befriedigenden Diagnose und Behandlung von Krebskranken getroffen sein müssen. Das Gesetz sieht u. a. einen Ausbau der Radium- und Röntgentiefstrahlen-Therapie vor. (3834)

Maul- und Klauenseuche. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Großbritannien seit mehreren Monaten erloschen war, ist kürzlich wieder ein neuer Fall festgestellt worden. Die Behörden haben die üblichen Vorichtsmaßnahmen ergriffen. (3888)

Normen für Lebertran und Holzkonservierungsmittel. Die British Standards Institution hat Normen für Dorschlebertran zur Verwendung in der Tierheilkunde (British Standard Nr. 839) und Prüfmethode für den Giftgehalt von Holzkonservierungsmitteln (British Standard Nr. 838) herausgegeben. Die Normen können von der British Standards Institution, 28 Victoria Street, London, S. W. 1, zum Preise von 2 sh. (ausschließlich Porto) bezogen werden. (3902)

Frankreich.

Neue Salpetersäureanlage. Laut „Agence Economique & Financière“ hat die Soc. de Produits Chimiques et Engrais d'Auby mit dem Bau einer neuen Ammoniakanlage auf ihrem Werk in Feuchy begonnen, die Anfang 1940 fertiggestellt sein wird. Die Anlage werde ein tägliches Leistungsvermögen von 85 bis 105 t Salpetersäure besitzen und im wesentlichen der im Jahre 1936 errichteten Ammoniakanlage gleichen. Letztere arbeite seit ihrer Inbetriebnahme ununterbrochen zur vollständigen Zufriedenheit. Wie weiter bekannt wird, beabsichtigt die Gesellschaft, ihr Kapital von 52 auf 78 Mill. Fr. zu erhöhen. (3850)

Erzeugung von Leichtmetallen. Nach einer Meldung aus Paris wird die Soc. Metallurgique de la Bonneville unter Mitwirkung der Soc. du Duraluminium in ihrem Werk in Bonneville die Erzeugung von Leichtmetallen weiter ausbauen. (3711)

Absatz von Kalisalzen. In der kürzlich abgeschlossenen Kampagne 1938/39 erreichte der französische Kaliversand mit 595 000 t Reinkali den bisher höchsten Stand gegen rund 507 000 t i. V. Auf dem Inlandsmarkt konnten 335 000 (i. V. 279 000) t abgesetzt werden. Die Ausfuhr stieg von 228 000 t auf 260 000 t. Wesentlich beigetragen zur Steigerung des Inlandsabsatzes haben die im letzten Jahr trotz erhöhter Gesteigungskosten unverändert gebliebenen Verkaufspreise. Die bei der Ausfuhr erzielten Preise waren dagegen entsprechend höher. (3645)

Nebenproduktengewinnung im Bergbau. Der französischen Presse entnehmen wir folgende Meldungen:

Die Bergwerksgesellschaft Mines de Dourges erzeugte 1938 u. a. 340 600 t Koks und 2832 (i. V. 2456) t Ammoniak. Die Gesellschaft hat ihre chemischen Anlagen in Dourges mit Wirkung vom 1. 1. d. J. an die Soc. La Hélin verpachtet.

Die Cie. des Mines de Vicoigne, Noeux et Drocourt, die Steinkohlenvorkommen in Vicoigne im Département Nord, in Noeux (Département Pas-de-Calais) und in Drocourt ausbeutet, hat 1938 u. a. erzeugt: 344 100 t Koks, 11 300 t Teer, 2950 t Benzol, 90 t Naphthalin, 7690 t wasserfreies Ammoniak sowie 14 270 t Ammonsulfat (teils als Nebenprodukt, teils durch Synthese). Die Anlagen in Noeux brachten heraus: 105 060 t Koks, 1720 t Ammonsulfat, 990 t Benzol und 40 t Naphthalin; aus dem Werk in Drocourt kamen 239 000 t Koks, 7440 t Teer, von dem ein Teil in den Fabriken der Gesellschaft Huiles, Goudrons et Dérivés verarbeitet wurde, 1970 t Rohbenzol, 2860 t Ammonsulfat und 50 t Naphthalin. Die Fabrik für synthetisches Ammoniak in Drocourt erzeugte 7690 t wasserfreies Ammoniak, von denen 4929 t an die Soc. Ammonia geliefert und 2759 t im eigenen Betrieb auf 9690 t Ammonsulfat verarbeitet wurden. (3184)

Spritzgewinnung aus Mais. In neuerer Zeit ist in der französischen Presse die Rede davon, den Maisanbau in verschiedenen Kolonien zu intensivieren mit dem Ziel, die Ernteüberschüsse ausschließlich zur Gewinnung von Treibsprit zu verwenden. An diesen Plänen soll der Kolonialminister lebhaft interessiert sein. Für den Maisanbau in Aussicht genommen sind Indochina, Aequatorialafrika, Französisch Ostafrika, Madagaskar und die nordafrikanischen Gebiete. Die Spritfabriken sollen in den Maisanbaugebieten selbst errichtet werden. (3483)

Firmenabschluß. Die Soc. des Engrais de Roubaix in Roubaix, die über ein Aktienkapital von 22,7 Mill. Fr. verfügt, erzielte 1938 einen Reingewinn von 1,86 Mill. Fr. und wird eine Dividende von 8% verteilen. Der Warenumsatz erreichte 50,5 gegen 44 Mill. Fr. 1937. Auch mengenmäßig waren Absatz und Produktion höher als 1937. Die Firma erzeugte in ihren 10 Fabriken hauptsächlich Superphosphate und Mischdünger. Wie aus ihrem Geschäftsbericht hervorgeht, ist die Geschäftslage in den ersten Monaten des laufenden Jahres recht günstig gewesen. Die verkauften Mengen lagen über dem Stand des Vorjahres, doch habe sich die Gewinnspanne infolge der vorgeschriebenen niedrigen Verkaufsätze in engeren Grenzen gehalten als bisher. (3183)

Belgien.

Ausfuhr von Calciumchlorid. Die Ausfuhr von Calciumchlorid betrug 1938 78 400 t im Vergleich zu 72 900 t 1937. Hiervon wurden 54 500 (53 600) t von Schweden aufgenommen, 12 800 (7400) t von Norwegen, 7400 (4200) t von Finnland, 1400 (4900) t von Frankreich und 2400 (2900) t von anderen Ländern. Calciumchlorid wird in einer Fabrik in Couillet hergestellt. Es wird sowohl in Belgien als auch in den skandinavischen Ländern in der Hauptsache als Staubbekämpfungsmittel beim Straßenbau und zur Kälteerzeugung verwendet. Im Laufe des Jahres 1938 ist in Schweden mit der Eigenerzeugung von Calciumchlorid begonnen worden. (3664)

Erzeugungsbeschränkung der Hohlglasfabriken. Da die Absatzlage für Hohlglasartikel im In- und Ausland schon seit längerer Zeit äußerst schlecht ist, hat das Groupement des Gobeletteries Belges bei der Regierung einen Antrag auf Erzeugungsbeschränkung und Verbot von Neugründungen gestellt, der kürzlich genehmigt worden ist. Danach wird in Zukunft die gesamte

Hohlglaserzeugung in Belgien auf dem Erzeugungsstand vom 1. August 1937, d. h. auf knapp 70% ihres Erzeugungsvermögens, beschränkt. Alle Neugründungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen sind bis auf weiteres verboten. In der Hohlglasindustrie sind schätzungsweise 7000—8000 Personen beschäftigt. (3508)

Niederlande.

Fusion in der Zinnindustrie. Die Regierung hat in der Kammer ein Gesetz eingebracht, durch welches sie ermächtigt wird, die Fusion der Banka und Billiton Mij. im Laufe des kommenden Jahres durchzuführen. Das neue Unternehmen erhält die Bezeichnung N. V. Vereenigde Nederlandsche-Indische Tinbedrijven (Venit). Die Beteiligung des Staates soll 91% betragen. (3153)

Firmenabschlüsse. Der niederländischen Fachpresse entnehmen wir folgende Angaben:

N. V. Kunstzijde-Spinnerij Nijma. Bei mengenmäßig stabilem Absatz konnte 1938 das Leistungsvermögen der Anlagen zu 70% ausgenutzt werden. Wertmäßig wurde nicht die Höhe der Vorjahreserzeugung erreicht. Der Inlandsabsatz ging infolge angeblicher Dumpingverkäufe ausländischer Spinnerie zurück. Etwa ein Drittel des Bedarfs an Kunstseidegarnen wird aus dem Ausland bezogen. Der Absatz auf den freien Auslandsmärkten konnte, allerdings zu gedrückten Preisen, behauptet werden. Die Lagerbestände sind größer als im Vorjahr. Nach Abschreibungen von 415 700 (1937: 402 200) hfl. verbleibt ein Reingewinn von 403 900 (432 100) hfl. Dividende auf das Stammkapital (4,5 Mill. hfl.) 7% (7%), auf das Vorzugskapital (30 000 hfl.) 6% (6%) und auf die Gründeranteilscheine 23,78 (28,85) hfl. — N. V. Lyempf (Leeuwarden Ijs- en Melk Producten Fabrieken). Erzeugung und Absatz von Textileisen entwickelten sich wünschgemäß. Rohgewinn 330 900 (1937: 338 900) hfl. Nach Abschreibungen usw. stehen einschl. Vortrag 148 800 (144 700) hfl. zur Verfügung, wovon auf das Stammkapital (1,75 Mill. hfl.) und das Vorzugskapital (40 000 hfl.) unverändert 6% ausgeschüttet und 14 300 (12 700) hfl. vorgetragen werden. — N. V. Ver. Ned. Rubberfabrieken (Hevea-Fabrieken). Durch Produktionssteigerung konnte 1938 der nachteilige Einfluß des Preisrückganges für die Erzeugnisse der Gesellschaft und der Verteuerung der Rohstoffe wieder ausgeglichen werden. Für diese Zwecke waren bedeutende Betriebsweiterungen erforderlich. Der Reingewinn (nach Abschreibungen) hat sich auf 439 700 (1937: 182 700) hfl. erhöht. Dividende unverändert 8%, dazu ein Bonus von 50 hfl. je Aktie (Nennwert 600 hfl.). (3644)

Schweden.

Inbetriebnahme einer Kautschukwarenfabrik. Laut Meldung aus Stockholm wurde die neue Fabrik der amerikanischen Goodyear-Gesellschaft in Norrköping kürzlich in Betrieb genommen. Zur Zeit sollen täglich 500 Automobilreifen und 10 000 Gummisohlen erzeugt werden. Die Leistungsfähigkeit für Autoreifen soll bald auf 600 Stück erhöht werden (vgl. S. 444). (3891)

Erzeugung der Gasanstalten. Im Jahre 1937 ist die schwedische Leuchtgasgewinnung erneut angestiegen und betrug 234 Mill. cbm gegen 218 Mill. cbm im Vorjahr. Der Erzeugungswert der 37 (1936: 38) in Betrieb befindlichen Gasanstalten erhöhte sich um 12% auf 41 (36,6) Mill. Kr. Zu dieser günstigen Entwicklung haben in erster Linie die Nebenprodukte beigetragen, die mit 19,1 (15,3) Mill. Kr. bewertet wurden. Im einzelnen wurden an solchen gewonnen:

	1936		1937	
	t*)	1000 Kr.	t*)	1000 Kr.
Koks	420 657	11 948	454 783	15 536
Steinkohlenteer	21 116	1 465	23 649	1 596
Straßenteer	4 932	388	4 582	344
Kreosotöl	121	13	126	14
Andere Teeröle	323	36	250	31
Ammoniak (als 25%ig berechnet)	604	90	590	87
Ammonsulfat	3 582	454	4 033	508
Benzolprodukte	2 215	853	2 472	887
Naphthalin	18	2	8	1
Graphit	46	3	49	3
Schwefel	54	2	37	2
Gasreinigungsmasse	1 911	26	1 913	30

*) Soweit nicht anders angegeben.

(3770)

Norwegen.

Rückgang der Schwefelausfuhr. Im Jahre 1938 hat sich die Ausfuhr von Schwefel, der in Norwegen von der Orkla-Grube A. B. aus Abgasen gewonnen wird, stark verringert, und zwar auf 76 630 t gegen 97 230 t im Vorjahr. Hauptabnehmer waren 1937 Schweden mit 48 569 t, Finnland mit 45 125 t, Deutschland mit 2546 t und Polen mit 980 t. Auch die Einfuhr von Schwefel und Schwefelblüte ging von 16 109 t auf 6658 t zurück. Davon stammten 1937 13 758 t aus den Vereinigten Staaten und 2024 t aus Italien. (3768)

Erzeugung der Gasanstalten. Der gesamte Gasabsatz belief sich 1937 (1936) auf 41,9 (41,0) Mill. cbm, der Anfall an Koks auf 76 812 (72 041) t, an Teer auf 3300 (5118) t. Außerdem wurden Salmiakgeist u. a. m. im Werte von 37 000 (65 000) Kr. gewonnen. Der gesamte Erzeugungswert der 15 norwegischen Gasanstalten betrug 9,1 (8,6) Mill. Kr. An Gasreinigungsmasse wurden 572 t im Werte von 20 000 Kr. (419 t, 20 000 Kr.) verbraucht. (3433)

Sowjet-Union.

Transportable Crackanlage. Laut Meldung der „Industria“ fertigt die Hauptverwaltung der Gasindustrie „Glawgas“ zur Zeit ein industrielles Muster für eine transportable Elektro-Crackanlage an. In derselben soll durch Verarbeitung schwerer Naphthaprodukte ein Gas hergestellt werden, welches bis 35% Acetylen enthält. (3817)

Erzeugung von Schallplatten. Auf der Schallplattenfabrik in Aprelewka sollen im laufenden Jahr 1 Mill. Platten aus fünfschichtiger Acetylcellulose erzeugt werden. Wie es weiter heißt, hat die Fabrik in Noginsk probeweise Schallplatten auf der Grundlage von Vinylit hergestellt. (3161)

Besuch polnischer Kunstseideinteressenten. Nach Meldungen aus Warschau ist für die nächste Zeit eine Moskareise von Vertretern der Kunstseidefabrik in Tomaszow vorgesehen, da sich die Sowjet-Union für polnische Kunstseideerzeugnisse interessiere. (3368)

Anbau von Kautschukpflanzen. Nach Pressemeldungen führt das Kautschukinstitut nunmehr auch im Lenin-graden Gebiet Anbauversuche mit der Kautschukpflanze „Kok-Ssagys“ durch. (3366)

Jugoslawien.

Erste Fabrik photographischer Papiere. Nach einer Pressemeldung hat die in Tezna bei Marburg (Slowenien) unter der Firma „Kololet“ gegründete erste jugoslawische Fabrik zur Erzeugung von photographischen Papieren vor kurzem den Betrieb aufgenommen. Das Erzeugungsvermögen dieser Fabrik ist angeblich so groß, daß fast der gesamte Inlandsbedarf an photographischen Papieren gedeckt werden kann. (3818)

Neue Bergbaugesellschaft. In Belgrad wurde mit einem Kapital von 3,5 Mill. Dinar die Kalna A.-G. gegründet, die sich mit der Gewinnung von Erzen aller Art befassen wird. (3649)

Italien.

Holzverzuckerung. Von der Korporation der chemischen Industrie ist in einer Sitzung vom 31. Mai d. J. beschlossen worden, die Errichtung von zwei Holzverzuckerungsanlagen durch die Firma „Soterna“ in Toscana und Calabrien zu genehmigen. In den Anlagen sollen jährlich 30 000 t Abfall- und minderwertiges Holz verarbeitet werden. Neben Spiritus soll Futterhefe gewonnen werden. (3893)

Spanien.

Errichtung einer Stickstoffdüngemittelfabrik. Pressemeldungen zufolge soll spanischerseits die Absicht bestehen, in Valladolid eine Fabrik zur Herstellung von Kalksalpeter zu errichten. Das voraussichtliche Leistungsvermögen wird mit 30 000—40 000 t jährlich angegeben. (3843)

Ver. St. v. Nordamerika.

Einfuhr von Citronensäure aus Hawai. Die Einfuhr von Citronensäure aus Hawai stieg mengenmäßig von 586 800 lbs. 1937 auf 588 100 lbs. 1938, ging wertmäßig jedoch von 125 400 \$ auf 119 200 \$ zurück. (3716)

Erzeugung von Berylliumlegierungen. Die Beryllium Corp. will ihre Fabrikanlagen erweitern, um die Erzeugung von Legierungen mit 2 bis 2,25% Beryllium in Form von Stäben, Streifen und Draht aufzunehmen, während bisher nur eine Lieferung in Block- oder Gußform erfolgte. (3746)

Ausdehnung der Monsanto Chemical Co. Nach Meldungen aus New York hat die Monsanto Chemical Co. Anfang Mai d. J. die Resinox Corp. erworben, die sich

bisher im Besitz der Commercial Solvents Corp. und der Corn Products Refining Co. befand. Bereits im April v. J. erfolgte die Eingliederung der Fiberloid Corp. in Springfield, Mass. Durch diese Neuerwerbungen ist die Leistungsfähigkeit des Unternehmens für Kunststoffe auf der Grundlage von Celluloseacetat und Phenol bedeutend erweitert worden. (3623)

Canada.

Rohstoffverbrauch der Gerbereien. Die Erzeugung der Gerbereien hatte im Jahre 1937 einen Gesamtwert von 26,27 Mill. \$ im Vergleich zu 23,3 Mill. \$ 1936. Der Wert der verarbeiteten Rohstoffe belief sich auf 18,59 Mill. \$ gegenüber 15,4 Mill. \$ im Vorjahr. Im einzelnen wurden von den Gerbereien angekauft (in 1000 \$):

Gerbstoffextrakte:			
Kastanienextrakt	280	Myrobalanenextrakt	58
Eichenextrakt	26	Quebrachoextrakt	541
Catechuextrakt	11	Fichtenextrakt	36
Gambirextrakt	15	Valoneaextrakt	65
Hemlockextrakt	30	Chromextrakt	38
Chemikalien und Farben:			
Schwefelsäure	43	Natriumthiosulfat	39
Salzsäure	6	Schwefelnatrium	52
Oxalsäure	8	Natriumbichromat	139
Ameisensäure	7	Borax	8
Milchsäure	31	Alaun	6
Soda	7	Magnesiumsulfat	16
Natriumbicarbonat	13	Anilinfarben	193
Natriumsulfat	3	Pflanzenfarben	27
Natriumbisulfat	13		
Fette und Oele:			
Dorschtran	83	Mineralische Oele	39
Andere Fischöle	27	Pflanzliche Oele	39
Klaufenfett	40	Fette	159
Andere tierische Oele	8		3436

Guatemala.

Aufhebung des Zündholzmonopolgesetzes. Durch ein am 29. April d. J. bekanntgegebenes Dekret wurde das im Jahre 1930 erlassene Gesetz über die Einführung eines Staatsmonopols für Zündhölzer und Feuerzeuge wieder aufgehoben. (3744)

Brasilien.

Herstellung von Kupfersulfat. Nach einem amerikanischen Bericht hat die Erzeugung von Kupfersulfat in der letzten Zeit einen erheblichen Aufschwung genommen. Dadurch hat sich die Einfuhr, die in der Hauptsache aus Großbritannien und Deutschland kommt, während der ersten 9 Monate 1938 um die Hälfte im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Zur Erzeugung von Kupfersulfat werden Altkupfer und Kupferabfälle benutzt. Im Jahre 1938 wurden rund 16 000 Faß zu je 50 kg hergestellt, im laufenden Jahr ist eine Verdoppelung der Erzeugung geplant. (3877)

Peru.

Gewinnung von Guano. Die Guanogewinnung erreichte im Jahre 1938/39 168 600 t und damit ihren bisherigen Höchststand. Im Jahre 1937/38 wurden 159 100 t gewonnen, 1936/37 waren es 136 100 t. Der einheimischen Landwirtschaft wurden 1938/39 147 900 t zur Verfügung gestellt, 16 700 t für 3,1 Mill. Sol. gelangten zur Ausfuhr. Im Zusammenhang mit der gestiegenen Erzeugung ist die Einfuhr von Stickstoffdüngern 1938 erheblich zurückgegangen. (3477)

Uruguay.

Kapitalerhöhung einer Kautschukwarengesellschaft. Wie aus Montevideo gemeldet wird, hat die Fabrica Uruguaya de Neumaticos S. A. ihr Kapital von 1 Mill. Pes. auf 2,5 Mill. Pes. erhöht. (3899)

Bekämpfung eines Kartoffelschädling. In verschiedenen Gegenden des Landes werden die Kartoffelfelder von dem Schädling „Phthorimaea operculella Zell“ heimgesucht. Die Dirección de Agronomía hat von der Regierung den Auftrag erhalten, geeignete Maßnahmen für die Bekämpfung des Schädling zu ergreifen. (3856)

Aegypten.

Die geplante Munitionsfabrik. Nach Meldung aus Kairo scheint das Projekt der Errichtung einer ägypt-

tischen Munitionsfabrik nunmehr in ein entscheidendes Stadium zu treten. Es heißt, daß die Regierung einen Kredit von 950 000 £E. zur Verfügung gestellt habe und die Ausschreibung in Kürze erfolgen soll (s. a. S. 85). (3824)

Südafrikanische Union.

Acetylen zur Obststreife. Wie berichtet wird, sind in der Südafrikanischen Union Versuche unternommen worden, Acetylen zur schnelleren Obststreife zu verwenden. Es wurde gefunden, daß Luft mit einem Gehalt von 1% Acetylen bei 21° C. den Reifungsprozeß beschleunigt. Günstige Ergebnisse wurden u. a. bei Pfirsichen, Orangen und anderen Citrusfrüchten, Pflaumen und Tomaten erzielt. (3879)

Britisch Indien.

Errichtung einer Kunstseidefabrik. Der seit längerer Zeit geplante Bau einer Kunstseidefabrik (vgl. 1938, S. 470 und 635) soll nunmehr in Angriff genommen werden. Zunächst ist die Errichtung einer Versuchsfabrik in Bombay beschlossen worden, in der die Gesteigungskosten für Kunstseide geprüft und etwaige technische Schwierigkeiten untersucht werden sollen. Als Rohstoffe für die Zellstoffherzeugung sollen ausschließlich einheimische Pflanzen dienen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird in der Hauptsache — ebenso wie in Japan — Schilfrohr Verwendung finden. Bisher hat Britisch Indien seinen Kunstseidebedarf durch Einfuhr aus Italien, Japan und Holland gedeckt. Es besteht die Absicht, später den gesamten Kunstseidebedarf Britisch Indiens durch eigene Erzeugung zu decken. (3858)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Verleihung der Dr.-Edmund-Thiele-Denk Münze an Dr. Fritz Gajewski.

Auf der Tagung des Vereins der Zellstoff- und Papierchemiker und -ingenieure in Salzburg erhielt Dr. Fritz Gajewski, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, die nach dem Erfinder des Streckspinnverfahrens benannte Dr.-Edmund-Thiele-Denk Münze in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Entwicklung der Verfahren zur Herstellung von Zellstoff aus Buchenholz und zur Würdigung seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Herstellung synthetischer Fasern. (3846)

Deutsche Solvay-Werke A.-G., Bernburg.

Die am 26. Mai stattgefundene ordentliche Hauptversammlung beschloß bei einem Reingewinn von unverändert 4,56 Mill. RM die Zahlung einer Dividende von wieder 6%. Der Jahresertrag hat sich um rund 4 Mill. auf 50 Mill. RM erhöht. An Löhnen und Gehältern wurden 22 (19) Mill. RM gezahlt. Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden mit 13,4 (15,3) Mill. RM ausgewiesen. Zum Jahresabschluß wird noch mitgeteilt: Der Ausbau der Fabriken findet seinen zahlenmäßigen Niederschlag in den Zugängen der Anlagewerte der Bilanz (70,99 gegen 66,88 Mill. RM). Die Erweiterungsbauten wurden größtenteils aus eigenen Mitteln finanziert. Die gesetzliche Rücklage ist mit 7,5 (6,8) Mill. RM auf 10% des Grundkapitals gebracht worden. Die Zahl der Gesellschaftsmitglieder stieg von 6582 auf 7167. An freiwilligen sozialen Leistungen wurden 5,45 (3,29) Mill. RM aufgewendet. Alle Werke sind zur Zeit voll beschäftigt, so daß auch für das laufende Jahr mit einem angemessenen Ergebnis gerechnet wird. (3793)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3 zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — DA. I. Vj. 1939: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3.

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Karl Grube G. m. b. H., Sitz: Hannover, Auf dem Brink 8. Die Firma ist am 27. 5. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Großhandlung in Luftschutz-, Gasschutz-, Feuerschutzgeräten und Schutzkleidung, ferner Großhandel in sämtlichen technischen Bedarfsartikeln. Das Stammkapital beträgt 60 000 RM. Geschäftsführer ist Kaufmann Ludwig Grube in Hannover-Ahlem. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 4. / 12. 5. 1939 festgestellt. Der Gesellschafter Ludwig Grube bringt in die Gesellschaft ein das von ihm unter der Firma Karl Grube betriebene Geschäft und die Gesellschafterin Gertrud Grube bringt in die Gesellschaft ein ihre Darlehensforderung gegen die Firma Karl Grube in Höhe von 10 000 RM, womit die betreffenden Stammeinlagen voll beglichen sind.

Schlesisches Holzverkohlungswerk F. Wypisczyk und Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: Hermannsthal, O.-S. Die Firma ist am 31. 5. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kupp eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der technische Kaufmann Franz Wypisczyk in Beuthen, O.-S. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 31. 5. 1939 begonnen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Henkel & Cie. A.-G., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 5. 1939 eingetragen: Karl Krieger in Düsseldorf ist Prokura erteilt. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

„Solo“ Zündwaren- und Chemische Fabriken A.-G., Sitz: Wien I, Hohenstaufengasse 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 6. 5. 1939 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 12. 4. 1939 ist Betriebsgegenstand nunmehr: Erzeugung und Vertrieb von Zündhölzchen und Zündwaren jeder Art, von chemisch-technischen Präparaten, von Schuhcreme, Wicse und sonstigen Putzartikeln, Holzdraht, Schachtelspanen, Schachteln und sonstigen Halbfabrikaten. Robert Czerweny, Victor Czerweny, Dr. Ludwig Herberth, Dr. Josef Wenisch, Otto Franz Stitz, Egon Rußwurm, Dr. Guido Jakoncig und Dr. Franz Wolf sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandsmitgliedern bestellt: Franz Weinhandl, Kaufmann, Wien, und Karl Hornberg, Kaufmann, Baden bei Wien. Die Prokura des nunmehrigen Vorstandsmitgliedes Franz Weinhandl rechts. Mitglieder des Aufsichtsrates sind: Dr. Guido Jakoncig Rechtsanwalt in Wien (Vorsitzer), Oberbaurat Rudolf Kolwes, Pensionist in Groß-Glienecke (Vorsitzerstellvertreter), Kommerzienrat Karl Gehring, Kaufmann in Berlin-Geltow, Gustav Goll, Kaufmann in Wien, Hans Gustav Hornberg, Fabrikant in Baden bei Wien, Dr. Viktor Georg Kaspar, Kaufmann in Berlin, Walter König, Fabriksdirektor in Baden bei Wien.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H., Sitz: Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 4. 5. 1939 eingetragen: Josef Schlusche in Bochum ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Reinhold Menn und Heinrich Gölzenleuchter ist erloschen. (3845)

LIEFERUNGS-AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Bulgarien.

Hauptdirektion für Volksgesundheit, Sofia, zum 9. 7.: Verschiedene patentierte Heilmittel. Kostenvoranschlag 2 719 520,— Lewa. Kautions 5%. Die Unterlagen sind von der ausschreibenden Behörde zu beziehen.

Griechenland.

Staatliche Beschaffungsstelle (Ypiressia Kratikon Promithion) Athen, Stadionstr. 23 b, zum 27. 6.: Pharmazeutische Chemikalien für den Bedarf des Gesundheits-, Kriegs- und Marineministeriums. Die Unterlagen können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie zum Preise von 0,30 RM je Seite bezogen werden.

Ägypten.

Ministry of Education, Stores Department, Cairo, zum 1. 8.: Chemikalien und Reagenzien für das Unterrichtsministerium. Die Unterlagen können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie zum Preise von 0,30 RM je Seite bezogen werden. (3911)